



# Steuerliche Analyse von Direktinvestitionen in Bulgarien im Vergleich zu einer Geschäftsausweitung in Deutschland für mittelständische Unternehmen

Rozmari Genova

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

## Abstract

Eastern European countries are becoming increasingly important for German medium-sized enterprises, with Bulgaria emerging as a relevant investment destination. Against this background, this thesis examines whether direct investment in Bulgaria provides tax advantages compared to domestic business expansion in Germany, focusing on the quantification of tax burden differences. Three forms of direct investment are analysed: a permanent establishment, a partnership, and a corporation. Based on an analysis of relevant tax frameworks in both countries and the applicable tax treaty, a five-year Monte Carlo simulation covering profit and loss scenarios is conducted to assess industry-independent tax effects of a Bulgarian direct investment compared to a domestic expansion. The results show that investment in Bulgaria is generally more tax-efficient, particularly when structured as a permanent establishment (average tax benefit: 26.83% in profit scenario). In loss periods, however, the foreign investment leads to a higher tax burden than the domestic case. The analysis underlines Bulgaria's tax potential for German medium-sized companies while emphasizing realistic tax planning and company- and location-specific factors in cross-border investment decisions.

## Zusammenfassung

Osteuropäische Länder gewinnen für den deutschen Mittelstand zunehmend an Bedeutung, wobei Bulgarien als Investitionsstandort in den Fokus rückt. Vor diesem Hintergrund untersucht die Masterarbeit, ob eine Direktinvestition in Bulgarien steuerliche Vorteile gegenüber einer Geschäftsausweitung in Deutschland bietet, mit Schwerpunkt auf der Quantifizierung von Steuerbelastungsunterschieden. Analysiert werden drei Direktinvestitionsformen: Betriebsstätte, Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft. Auf Grundlage der innerstaatlichen Steuerrechtsnormen beider Staaten sowie des Abkommensrechts wird eine Monte-Carlo-Simulation mit Gewinn- und Verlustszenarien durchgeführt, um branchenunabhängige Steuereffekte der Auslandsinvestition im Vergleich zur Inlandsausweitung zu evaluieren. Die Ergebnisse zeigen, dass Direktinvestitionen in Bulgarien grundsätzlich steuerlich vorteilhafter sind, insbesondere bei der Betriebsstätte (Durchschnittssteuervorteil: 26,83 % im Gewinnszenario). In Verlustphasen führt die Auslandsinvestition hingegen zu einer höheren Steuerbelastung als im Inland. Die Analyse verdeutlicht das steuerliche Potenzial Bulgariens sowie die Bedeutung realistischer Steuerplanung und unternehmens- sowie standortspezifischer Faktoren bei grenzüberschreitenden Investitionen.

**Keywords:** ausländische direktinvestition; internationales steuerrecht; monte-carlo-simulation; abkommensrecht; steuervergleich deutschland–bulgarien

## 1 Einleitung

Das wissenschaftliche Interesse an den Direktinvestitionen in Osteuropa besteht bereits seit den Wirtschaftswandlungen des späten 20. Jahrhunderts und wurde durch die

Ausweitung der Europäischen Union (EU) auf der Ostflanke weiter intensiviert.<sup>1</sup>

Heute, nach mehreren Jahrzehnten der wirtschaftlichen Integration, sind die Staaten Osteuropas von steigender Bedeutung für den deutschen Mittelstand.<sup>2</sup> Zwar bleibt Deutschland nach wie vor der meistbevorzugte Investi-

Die vorliegende Masterarbeit widme ich meiner zutiefst geliebten Oma Monika Marinowa. Mein Dank gilt ihrer unermüdlichen Unterstützung während der Erstellung dieser Arbeit. Mit ihrer Liebe, ihrem Glauben an mich, ihrer Ermutigung und ihrer Freude an meinen Erfolgen hat sie mich während meiner gesamten akademischen Laufbahn begleitet, mich bestärkt und für immer geprägt. In tiefster Dankbarkeit und liebevollster Erinnerung.

<sup>1</sup> Vgl. bspw. Kaufmann und Menke (1997); Estrin et al. (2000); Marinova und Marinov (2003); Detscher (2012); Elschner et al. (2015), Makhavikova (2018).

<sup>2</sup> Vgl. Abel-Koch (2023), S. 2: Die deutschen Investitionen in Osteuropa sind im Zeitraum zwischen 2019 und 2022 im Vergleich zum Zeitraum 2012–2015 um 11 Prozent angestiegen.

onsstandort für inländische mittelständische Unternehmen, jedoch ist in den nächsten fünf Jahren mit einem steigenden Interesse an Auslandsinvestitionen zulasten Deutschlands zu rechnen.<sup>3</sup>

Im Hinblick auf diese Tendenz rückt die osteuropäische Republik Bulgarien als attraktiver Investitionsstandort für deutsche mittelständische Unternehmen in den Vordergrund. Dies lässt sich unter anderem damit begründen, dass sich der bulgarische Staat durch die niedrigste Unternehmensbesteuerung<sup>4</sup> sowie das niedrigste Lohnkostenniveau<sup>5</sup> in der EU auszeichnet.

### 1.1 Problemstellung und Aufbau

Vor diesem Hintergrund widmet sich die vorliegende Masterarbeit der Fragestellung, ob und in welchem Ausmaß eine Direktinvestition in Bulgarien im Vergleich zu einer Geschäftsausweitung in Deutschland steuerliche Vorteile für mittelständische deutsche Unternehmen bietet.

Im Rahmen der Arbeit wird als Geschäftsausweitung die Gründung einer inländischen Betriebsstätte durch eine deutsche Personengesellschaft definiert. Direktinvestitionen werden als über einen reinen Kapitaltransfer hinausgehend verstanden und beziehen sich auf die aktive Übernahme geschäftlicher Funktionen im Zielstaat.<sup>6</sup> Drei Formen der Direktinvestition werden betrachtet: die Gründung einer Betriebsstätte, einer Tochtergesellschaft sowie einer Kapitalgesellschaft.

Sämtliche Analysen in der wissenschaftlichen Literatur zu der steuerlich vorteilhaftesten Form der Direktinvestition im Ausland besagen, dass die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit stets vom konkreten Einzelfall abhängig ist, da eine Berücksichtigung der spezifischen Vorschriften des konkreten Investitionsstandortes erforderlich ist.<sup>7</sup>

Aufbauend auf dieser Erkenntnis stellt sich in der vorliegenden Arbeit insbesondere die Frage, welche steuerlichen Konsequenzen die drei Direktinvestitionsformen in Bulgarien und Deutschland nach sich ziehen und welche steuerlichen Problemfelder dabei entstehen. Von Interesse für die Fragestellung ist die Quantifizierung der entstehenden Steuerlast im Rahmen der drei Gestaltungsformen und im Vergleich zu einer rein inländischen Geschäftsausweitung.

Zu diesem Zweck bedient sich die Untersuchung der stochastischen Methode der Monte-Carlo-Simulation. Es wird eine realitätsnahe und branchenunabhängige steuerliche Simulation in zwei Hauptszenarien (Gewinn- und Verlustszenario) unter Berücksichtigung der einschlägigen steuerlichen

Vorschriften durchgeführt. Dabei wird der Barwert der Gesamtsteuerbelastung beim Vorliegen der drei Alternativen einer Direktinvestition in Bulgarien ausgerechnet und mit einer Geschäftsausweitung in Deutschland verglichen. Der Analyse wird eine natürliche Person mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland (deutscher Investor) zugrunde gelegt, die entweder mittelbar über eine GmbH & Co KG eine Betriebsstätte oder Kapitalgesellschaft oder unmittelbar eine Personengesellschaft in Bulgarien gründet. Gemäß der Zielsetzung der vorliegenden Masterarbeit sind sowohl die Besteuerung der ausländischen Einkünfte als auch die Besteuerung der inländischen Einkünfte von Bedeutung und in die Analyse einzubeziehen.

Für die Zwecke der Untersuchung wird im zweiten Kapitel der steuerrechtliche Rahmen der Besteuerung der drei Fallkonstellationen bzw. Formen der Direktinvestition in Bulgarien separat erläutert. Die Ausführungen erfolgen unter Rückgriff auf die einschlägigen Gesetzesnormen der beiden beteiligten Steuerhoheiten, Deutschland und Bulgarien, sowie anschließend unter Einbeziehung des Abkommensrechts. Zudem wird auf mögliche steuerliche Qualifikationskonflikte hingewiesen. Auf dem steuerrechtlichen Rahmen aufbauend legt das dritte Kapitel das Vorgehen und die Annahmen der Monte-Carlo-Simulation dar. In diesem Zusammenhang werden die Simulationsszenarien konstruiert und die Ergebnisse dargestellt und ausgewertet. Anschließend werden die Grenzen der Untersuchung kurz erörtert. Schließlich erfolgt im vierten Kapitel (Fazit) eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeit.

### 1.2 Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands

Aufgrund des begrenzten Umfangs der Arbeit bezieht sich die Darstellung nur auf die für das Verständnis und die Durchführung der vorgesehenen methodischen Untersuchung relevanten Aspekte und steuerlichen Vorschriften und Normen des Abkommensrechts. Aus Gründen der Realitätsnähe bzw. Haftungsbeschränkung fällt die Wahl auf die Rechtsform der GmbH & Co KG. Auf Aspekte dieser hybriden Rechtsform wird nicht eingegangen. Die Besteuerung auf Ebene der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als Gesellschafterin der Personengesellschaft wird durchgehend vernachlässigt. Ein gesonderter Hinweis hierzu erfolgt im weiteren Verlauf der Arbeit nicht. Diese Masterarbeit geht von einer schon getroffenen Standortentscheidung aus, bei der Bulgarien als optimaler Alternativstandort zu einer Geschäftsausweitung in Deutschland gewählt wurde.

Im Rahmen der Arbeit wird ein mittelständisches Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrachtet. Das Unternehmen erzielt unter Berücksichtigung der Geschäftsausweitung im In- und Ausland in der ersten Periode Jahresüberschüsse in Höhe von bis zu 1.000.000 Euro. Der Verlust in der ersten Periode ist auf den jeweiligen Negativbetrag begrenzt. In den Folgeperioden erhöhen sich die Bandbreiten aufgrund inflationsbedingter Anpassungen.

Es werden ausschließlich Ertragsteuern betrachtet. Aperiodische Sachverhalte werden nicht berücksichtigt. Sondervergütungen und Sonderbetriebsvermögen sowie

<sup>3</sup> Vgl. Deloitte (2024), S. 9: Circa 80 Prozent der befragten Geschäftsführer aus dem Mittelstand benennen Deutschland als ihren vorrangigen Investitionsstandort. Im Hinblick auf die kommenden fünf Jahre sinkt der Prozentsatz jedoch um 12 Prozentpunkte.

<sup>4</sup> Vgl. BMF (2024), S. 12.

<sup>5</sup> Vgl. Eurostat (2025), Spalte: 2024, Zeile: Bulgarien.

<sup>6</sup> So auch Hundsdoerfer / Jamrozny in: Kudert (2007), S. 535.

<sup>7</sup> So auch Kaminski (1996), S. 110; vgl. auch Rademacher-Gottwald (2016), HI2320166.

ihre steuerliche Behandlung bleiben außen vor. Treaty-Override-Regelungen sind nicht thematisiert. Es wird im Rahmen der Masterarbeit davon ausgegangen, dass der deutsche Investor eine aktive gewerbliche Geschäftstätigkeit beabsichtigt, die nicht der Steuervermeidung dient. Deshalb sind sämtliche Rechtsfolgen und Besonderheiten beim Vorliegen passiver Tätigkeiten im Ausland nicht dargelegt. Auf die Tatbestandsmerkmale des Betriebsstättenbegriffs in den verschiedenen Rechtskreisen wird ebenso wenig eingegangen wie auf die Besonderheiten und Ausnahmen bei dem Bestehen oder Beenden einer ausländischen Betriebsstätte oder Gesellschaft. Auch die Fragen der Einkunftsermittlung und -abgrenzung insbesondere des Betriebsstättengewinns sowie der Finanzierung des Auslandsengagements sind nicht Gegenstand dieser Masterarbeit. Zivilrechtliche, buchhalterische, verfahrens- und haftungsrechtliche Aspekte sowie Gründungsvoraussetzungen werden ebenfalls nicht thematisiert.

## 2 Besteuerung von Direktinvestitionen – steuerrechtlicher Rahmen

Die Auswahl der optimalen Ausgestaltung der ausländischen Direktinvestition ist für einen deutschen Investor von erheblicher Relevanz.<sup>8</sup> Im Rahmen dieser Entscheidungsfindung sind drei als notwendige Bedingungen fungierende Ausschlusskriterien zwingend zu berücksichtigen. Darunter fällt unter anderem die Steuerbelastung.<sup>9</sup> Auf dieser Grundlage gewinnt die nachfolgend dargelegte steuerliche Analyse der drei Direktinvestitionsformen am Standort Bulgariens zusätzlich an Relevanz.

Im Rahmen der Analyse ist zu beachten, dass das innerstaatliche Steuerrecht der beiden beteiligten Staaten und das zwischenstaatliche Recht der Doppelbesteuerungsabkommen (im weiteren Verlauf DBA) jeweils eigenständige rechtliche Kreise darstellen, die strikt voneinander zu unterscheiden sind.<sup>10</sup> Diese Trennung wird im Rahmen der steuerlichen Analyse konsequent eingehalten. Nachfolgend wird daher für jede einzelne Form des Auslandsengagements zunächst die konkrete Ausgestaltung der Besteuerungsrechte gemäß den innerstaatlichen Steuerrechtsordnungen der beteiligten Staaten dargelegt. Anschließend ist zu prüfen, ob und inwieweit das Abkommensrecht die jeweiligen nationalen Steuerhoheiten einschränkt. In allen Fällen wird davon ausgegangen, dass der Steuerpflichtige Einkünfte aus seiner Tätigkeit im Ausland und weiterhin Inlandseinkünfte erzielt.<sup>11</sup>

### 2.1 Gründung einer Betriebsstätte

Die Gründung einer Betriebsstätte stellt eine mögliche Gestaltungsart des unternehmerischen Auslandsengagements dar. Sie gilt weder für rechtliche noch für steuerliche

Zwecke als eigenständiges Subjekt.<sup>12</sup> Dabei wird eine feste Geschäftseinrichtung im Ausland etabliert, die einen wirtschaftlich in unterschiedlichem Maße eigenständig operierenden Teil des Unternehmens darstellt.<sup>13</sup>

Die als Basis für die folgenden Ausführungen dienende konkrete Konstellation baut auf einem deutschen Investor auf, der in Deutschland über eine GmbH & Co KG gewerblich tätig ist und die Option eines Auslandsengagements über eine Betriebsstätte in Bulgarien in Betracht zieht. An der deutschen Kommanditgesellschaft (KG) ist der deutsche Investor als Kommanditist zu 100 % beteiligt. Der Beteiligung der GmbH als Komplementärin ist auf null Prozent festgelegt. Die Struktur ist schematisch in Abbildung 1 veranschaulicht.

Die bulgarische Betriebsstätte erzielt aktive Einkünfte im Sinne des § 8 Abs. 1 AStG und § 2a Abs. 1 EStG und erfüllt annahmegemäß die Tatbestandsmerkmale einer Betriebsstätte in allen Rechtskreisen, nämlich nach dem nationalen Steuerrecht Bulgariens, dem deutschen Steuerrecht sowie dem Abkommensrecht.

#### 2.1.1 Nationales Recht

Der vorliegende Sachverhalt wird aus deutscher und bulgarischer Sicht steuerlich gewürdigt.

##### Deutschland

Unter Zugrundelegung der getroffenen Annahmen liegen die Voraussetzungen des deutschen Begriffs der Betriebsstätte vor. Davon hängt in Deutschland vor allem die Anwendung der unilateralen Maßnahmen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab.<sup>14</sup> Aufgrund des bestehenden DBA zwischen Deutschland und Bulgarien ist diese in dem vorliegenden Fall irrelevant (§ 34c Abs. 6 Satz 1 EStG). Aus den oben genannten Gründen wird im Folgenden auf eine nähere Betrachtung des deutschen Betriebsstättenbegriffs verzichtet.

Die Ausführungen befassen sich im weiteren Verlauf mit der Prüfung der persönlichen und sachlichen Steuerpflicht des deutschen Stammhauses. Da die GmbH & Co KG nach deutschem Steuerrecht eine Personengesellschaft darstellt, gilt das Transparenzprinzip. Der Begriff der *Transparenz* bezieht sich dabei auf die fehlende Steuerpflicht der Gesellschaft selbst. Die maßgeblichen Steuersubjekte sind ihre Gesellschafter.<sup>15</sup> Sind diese im Inland persönlich steuerpflichtige natürliche Personen (§ 1 EStG), unterliegen sie mit ihrem Gewinnanteil<sup>16</sup> als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 EStG). Die Zurechnung erfolgt im Jahr der Gewinnentstehung, wobei Fragen der Ausschüttung oder Thesaurierung irrelevant sind.<sup>17</sup> Die Gewinnermittlung der Personengesellschaften richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des § 4 EStG.<sup>18</sup> Nach dem Maßgeblichkeitsprinzip (§ 5 Abs. 1

<sup>12</sup> Vgl. Wassermeyer in: Wassermeyer et al. (2018), Rn. 1.4.

<sup>13</sup> Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 384.

<sup>14</sup> Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 385.

<sup>15</sup> Vgl. Wassermeyer in: Wassermeyer et al. (2015), Rn. 2.5.

<sup>16</sup> Die Sondervergütungen (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 1 Halbsatz 2 EStG) werden im Rahmen der Masterarbeit durchgängig ausgeklammert.

<sup>17</sup> Vgl. Hennrichs in: Tipke und Lang (2024), Rn. 13.6.

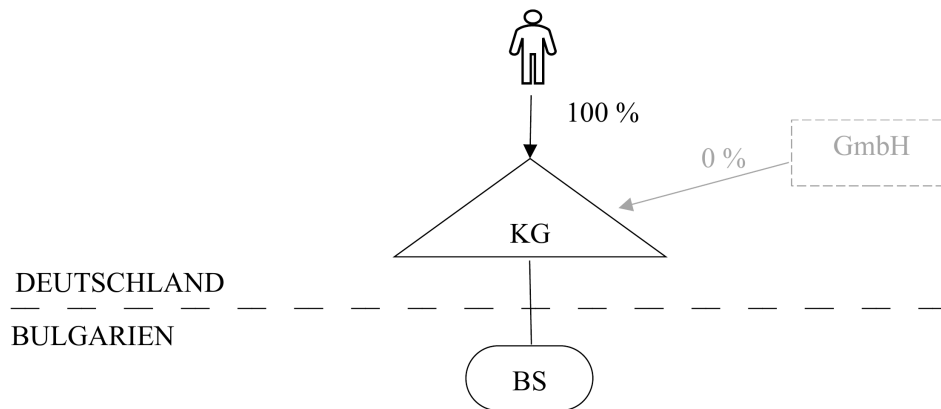
<sup>18</sup> Vgl. Hennrichs in: Tipke und Lang (2024), Rn. 10.100.

<sup>8</sup> Vgl. Kudert in: Elschner et al. (2015), S. 29.

<sup>9</sup> Vgl. Kudert in: Elschner et al. (2015), S. 30f.

<sup>10</sup> Vgl. Puls in: Wassermeyer et al. (2018), Rn. 2.1.

<sup>11</sup> So auch Kudert et al. (2012), S. 2f.



**Abbildung 1:** Gründung einer Betriebsstätte in Bulgarien (Schematische Darstellung)

ESTG) ist bei Gewerbetreibenden die Handelsbilanz<sup>19</sup> für die Steuerbilanz maßgeblich, soweit das Steuergesetz keine abweichenden Normen vorsieht.<sup>20</sup> Somit werden die handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen mit gewissen Ausnahmen grundsätzlich für steuerliche Zwecke anerkannt.<sup>21</sup>

Bei der Besteuerung einer von der Personengesellschaft unterhaltenen Betriebsstätte ist analog die Ebene der Gesellschafter maßgeblich.<sup>22</sup> Sie wird als anteilige Betriebsstätte der jeweiligen Gesellschafter angesehen.<sup>23</sup> Dabei werden die Erfolge der ausländischen Betriebsstätte bereits bei erfolgter Feststellung dem inländischen Stammhaus bzw. den Gesellschaftern vollständig zugerechnet (Feststellungsprinzip).<sup>24</sup> Die Ermittlung des Gewinnanteils aus der ausländischen Betriebsstätte erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 EStG und daher nach den deutschen Vorschriften.<sup>25</sup>

Übertragen auf den konkreten Sachverhalt (s. Abbildung 1) bedeutet dies Folgendes: Der deutsche Investor als Gesellschafter der GmbH & Co KG und natürliche Person (§ 1 BGB) ist aufgrund seines Wohnsitzes sowie seines gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Satz 1 EStG i. V. m. §§ 8, 9 AO). Folglich werden die Einkünfte aus der Beteiligung an der inländischen GmbH & Co KG wie auch der bulgarischen Betriebsstätte anteilig (zu 100 Prozent) dem deutschen Investor mit dem Ziel der Besteuerung zugeordnet<sup>26</sup> und zählen unmittelbar zu seinem Welteinkommen.<sup>27</sup> Vorbehalt-

lich der Anwendung bilateraler Maßnahmen (s. Kap. 2.1.2) unterliegen sie im Entstehungsjahr der Einkommensteuer in Deutschland (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 EStG).<sup>28</sup>

Im weiteren Verlauf stellt sich die Frage, wie Verluste, die im Zusammenhang mit einer ausländischen Betriebsstätte entstehen, steuerlich behandelt werden. Die Berücksichtigung von Verlusten ist im Steuersystem verankert. Somit finden auch ausländische Verluste (mit Ausnahme von § 2a EStG), die in das Welteinkommen einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person einbezogen werden, im Inland Berücksichtigung,<sup>29</sup> vorbehaltlich der einschlägigen Regelungen des anwendbaren DBA (s. Kap. 2.1.2). Abgesehen von einer möglichen Freistellung der negativen Einkünfte im Rahmen des DBA ist kurz auf die allgemeinen Vorschriften zur Verlustverrechnung nach deutschem Recht einzugehen. Dies ist vor allem deshalb relevant, weil der Fall einer Geschäftsausweitung in Deutschland (s. Abbildung 10, S. XI) als Vergleichsszenario in der Untersuchungsmethode einbezogen wird. Nach dem Verlustausgleich (§ 2 Abs. 1, 3 EStG)<sup>30</sup> verbleibende negative Einkünfte können im Rahmen des Verlustrücktrags bis zu einem maximalen Betrag von einer Million Euro<sup>31</sup> mit Gewinnen der beiden zuvor liegenden Veranlagungszeiträume verrechnet werden (§ 10d Abs. 1 Satz 1, Satz 2 EStG). Darauf kann auf Antrag verzichtet werden (§ 10d Abs. 1 Satz 6 EStG). Im Rahmen des Verlustrücktrags nicht berücksichtigte Verluste sind mit den in nächsten Veranlagungszeiträumen erzielten positiven Einkünften zu verrechnen (§ 10d Abs. 2 Satz 1 EStG).<sup>32</sup>

<sup>19</sup> Für gewerbliche Mitunternehmerrschaften besteht die Pflicht zur Buchführung (§ 140 AO i. V. m. § 238ff. HGB).

<sup>20</sup> Vgl. Querbach (2024), HI2282706.

<sup>21</sup> Die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung sowie die Ansatzverbote für bestimmte Rückstellungen sind im Wesentlichen in § 5 EStG geregelt.

<sup>22</sup> Vgl. Wassermeyer in: Wassermeyer et al. (2015), Rz. 2.12.

<sup>23</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 26.9.2014 - IV B 5 - S 1300/09/10003, BStBl I S. 125, Tz. 2.2.3; BFH-Urteil v. 16.10.2002 - I R 17/01, BStBl 2003 II S. 631 III, Nr. 3, sublit. aaa.

<sup>24</sup> Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 391.

<sup>25</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 13.9.1989 - I R 117/87, BStBl 1990 II S. 57, II., Nr. 5, lit. b.

<sup>26</sup> Vgl. Kempermann in: Wassermeyer et al. (2015), Rz. 2.63.

<sup>27</sup> Das Welteinkommensprinzip ist nicht explizit gesetzlich kodifiziert, son-

dern ergibt sich im Wege eines Umkehrschlusses aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG.

<sup>28</sup> Vgl. Ditz / Quilitzsch in: Wassermeyer et al. (2018), Rz. 3.32.

<sup>29</sup> Vgl. Cloer in: Elschner et al. (2015), S. 68; Haase (2023), Rz. 194.

<sup>30</sup> Damit ist der Ausgleich der negativen Einkünfte innerhalb derselben Einkunftsart und bei der Aufsummierung der Einkünfte zwischen den Einkunftsarten im Kalenderjahr gemeint.

<sup>31</sup> In dem vorliegenden Fall ist stets von einer Einzelveranlagung auszugehen.

<sup>32</sup> Der Verlustvortrag ist bis zu einem Betrag der Gesamteinkünfte in Höhe von einer Million Euro uneingeschränkt möglich, darüber hinaus zu maximal 70 Prozent (ab Veranlagungszeitraum 2028: 60 Prozent) der nach Abzug der einen Million Euro verbleibenden Gesamteinkünfte (§ 10d Abs. 2 Satz 1 EStG).

Der dargelegte Verlustabzug ist unter anderem bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens, das die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer bildet (§ 2 Abs. 5 EStG), zu berücksichtigen. Für eine vereinfachte Ermittlung des zu versteuernden Einkommens wird auf Tabelle 9 (s. S. XI) verwiesen. Zur Berechnung der tariflichen Einkommensteuer wird auf Basis des auf volle Euro abgerundeten zu versteuernden Einkommens der progressive Tarif des § 32a Abs. 1 Satz 2 EStG angewendet (für den im Jahr 2025 geltenden Tarif s. Tabelle 11, S. XII). Für die Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer (s. Tabelle 10, S. XII) ist zudem zu beachten, dass unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen als Mitunternehmern mit Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) eine Steuerermäßigung in Form der Anrechnung der Gewerbesteuer auf die tarifliche Einkommensteuer gewährt wird.<sup>33</sup> Diese Steuerermäßigung beläuft sich auf das Vierfache des nach § 14 GewStG festgesetzten anteiligen Gewerbesteuerbetrags (§ 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG) und ist höchstens auf die tatsächlich entrichtete anteilige Gewerbesteuer begrenzt (§ 35 Abs. 1 Satz 5 EStG).<sup>34</sup> Auf die festzusetzende Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent (§ 4 Abs. 1 Satz 1 SolZG) erhoben (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 SolZG).<sup>35</sup>

Ferner ist die Personengesellschaft anders als im Rahmen der Einkommensteuer Schuldnerin der Gewerbesteuer (§ 5 Abs. 1 Satz 3 GewStG). Die der ausländischen Betriebsstätte zuzuordnenden Gewinne unterliegen nicht der Gewerbesteuer.<sup>36</sup> Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der dargestellten Ermäßigungsvorschrift spielt die Ermittlung der Gewerbesteuer in der Untersuchung betragsmäßig eine untergeordnete Rolle und wird im Folgenden nicht weiter dargelegt. Für die schematische Ermittlung der Gewerbesteuer wird auf Tabelle 12 (s. S. XIII) verwiesen.

### Bulgarien

Entscheidend für die Begründung der beschränkten Steuerpflicht im Quellenstaat (Bulgarien) ist die Beantwortung der Frage, ob die Betätigung ausschließlich nach der Definition des bulgarischen Steuerrechts als Betriebsstätte einzustufen ist.<sup>37</sup> In diesem Zusammenhang erkennt das bulgarische Steuerrecht den Vorrang von internationalen Verträgen, insbesondere von DBA, an (Art. 13 KStG-BG). Maßgeblich für die Beurteilung der Frage nach dem Betriebsstättenstatus sind somit die Bestimmungen des DBA mit dem jeweiligen

Staat.<sup>38</sup> Im vorliegenden Fall ist annahmegemäß vom Vorliegen einer Betriebsstätte auszugehen, weshalb im nächsten Schritt auf ihre steuerliche Behandlung nach bulgarischem Steuerrecht einzugehen ist.

Die Frage, welche Steuern und in welcher Höhe im Ausland anfallen, richtet sich lediglich nach der Rechtsform der deutschen Stammeinheit, da die Betriebsstätte kein eigenständiges Steuersubjekt darstellt.<sup>39</sup> In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, wie die deutsche GmbH & Co KG nach bulgarischem Steuerrecht zu qualifizieren ist. Im Gegensatz zur deutschen Besteuerung der Personengesellschaften nach dem Mitunternehmerkonzept richtet sich die Besteuerung in Bulgarien nach dem Kapitalgesellschaftskonzept.<sup>40</sup> Der Transparenzgrundsatz in Deutschland ändert die Behandlung der Gesellschaft nach bulgarischem Recht nicht.<sup>41</sup> Somit gilt die deutsche Personengesellschaft als eine nicht in Bulgarien ansässige, juristische und somit steuerpflichtige Person, die Einkünfte aus einer Quelle in Bulgarien erzielt (Art. 4 Abs. 2 KStG-BG). Ihre steuerrechtliche Persönlichkeit wird für bulgarische Steuerzwecke fingiert.<sup>42</sup> Daher wird die deutsche Gesellschaft der Körperschaftsteuer gemäß Art. 5 Abs. 1 KStG-BG und nicht der bulgarischen Einkommensteuer der natürlichen Personen bzw. Einzelunternehmer unterworfen.<sup>43</sup> Die GmbH & Co KG unterliegt mit den von ihr erzielten Einkünften im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit durch die bulgarische Betriebsstätte mit den ihr zuzuordnenden Gewinnen der beschränkten Steuerpflicht nach dem bulgarischen Körperschaftsteuergesetz (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 12 Abs. 1 KStG-BG).

Es existieren keine besonderen Vorschriften für die Besteuerung von ausländischen Personen, die in Bulgarien über eine Betriebsstätte wirtschaftlich tätig sind. Für sie gelten daher die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, die in der weiteren Darstellung kurz erörtert werden.<sup>44</sup> Für ausländische juristische Personen besteht eine Buchführungspflicht über die Tätigkeit ihrer Betriebsstätte in Bulgarien. Diese ergibt aus ihrer Einordnung als *Unternehmen* im Sinne des bulgarischen Gesetzes über die Rechnungslegung (RLG-BG, Art. 2 Nr. 7 RLG-BG). Die Ermittlung des handelsrechtlichen Ergebnisses erfolgt unter Einhaltung der Bestimmungen des RLG-BG. Das handelsrechtliche Ergebnis wird in der Landeswährung Bulgariens, Lew (BGN),<sup>45</sup> ermittelt, unabhängig davon, in welcher Währung die Geschäftsvorfälle

<sup>33</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 3.11.2016 - IV C 6 - S 2296-a/08/10002 :003, BStBl 2016 I S. 1187, Rn. 1.

<sup>34</sup> Der Ermäßigungshöchstbetrag wird nicht beachtet, da im vorliegenden Fall nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen.

<sup>35</sup> Die Freigrenzen des Solidaritätszuschlags werden im Folgenden nicht thematisiert.

<sup>36</sup> Dies ergibt sich aus dem deklarierten Inlandsbezug der Gewerbesteuer unter § 2 Abs. 1 Satz 3 GewStG und wird nochmal durch die unter § 9 Nr. 3 GewStG kodifizierte Kürzungsvorschrift verdeutlicht, vgl. dazu Ditz / Quilitzsch in: Wassermeyer et al. (2018), Rn. 3.60.

<sup>37</sup> Vgl. Puls in Wassermeyer et al. (2018), Rn. 2.2. Vgl. auch Spengel in: Jacobs (2023), S. 384.

<sup>38</sup> Vgl. Bulgarische Nationale Steuerverwaltung (2012), Erläuterung Nr. 24-96, S. 2.

<sup>39</sup> Vgl. dazu Spengel in: Jacobs (2023), S. 386.

<sup>40</sup> Die bulgarische Personengesellschaft ist nach bulgarischer Rechtsordnung für Steuerzwecke eine juristische Person (Art. 63 Abs. 3 HGB-BG i. V. m. Art. 64 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 HGB-BG und Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 KStG-BG).

<sup>41</sup> Vgl. Bulgarische Nationale Steuerverwaltung (2023), Erläuterung Nr. 07-00-502, S. 3.

<sup>42</sup> Vgl. Bulgarische Nationale Steuerverwaltung (2021a), S. 2.

<sup>43</sup> Vgl. Bulgarische Nationale Steuerverwaltung (2014), Erläuterung Nr. 5304654, S. 2.

<sup>44</sup> Vgl. Bulgarische Nationale Steuerverwaltung (2023), Erläuterung Nr. 07-00-502, S. 3.

<sup>45</sup> Der Wechselkurs des Lew zum Euro ist fest: 1 BGN = 0,51129 EUR;

abgewickelt wurden.<sup>46</sup> Das handelsrechtliche Ergebnis ist für die Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses maßgeblich. Es wird gemäß den Bestimmungen des KStG-BG angepasst (Art. 18 Abs. 1 KStG-BG). Dabei ist zu beachten, dass alle handelsrechtlich gebildeten Rückstellungen nach bulgarischem Steuerrecht nicht ansetzbar sind (Art. 38 Abs. 1 KStG-BG). Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuerfeststellung stellt das positive steuerliche Ergebnis bzw. der steuerliche Gewinn dar (Art. 18 Abs. 2, Art. 19 KStG-BG). Der Körperschaftsteuersatz beträgt 10 Prozent (Art. 20 KStG-BG). Der Veranlagungszeitraum beläuft sich auf ein Kalenderjahr (Art. 21 Abs. 1 KStG-BG). Die Entnahmen aus der bulgarischen Betriebsstätte werden nicht mit Quellensteuer in Bulgarien belastet (Art. 194 Abs. 1 Nr. 1 KStG-BG).

Ferner wird im Rahmen der Veranlagung der deutschen Personengesellschaft als Spitzeneinheit in Bulgarien das Recht gewährt, die steuerlichen Verluste der Betriebsstätte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren der Reihe ihres Entstehens nach bis zur vollständigen Ausschöpfung vorzutragen (Art. 70 Abs. 1 KStG-BG). Es ist zu beachten, dass der Verlustvortrag nicht automatisch gewährt wird. Vielmehr stellt er ein Wahlrecht dar, das innerhalb des vom Gesetz festgelegten Zeitraums auszuüben ist, nämlich in dem ersten Jahr nach der Realisierung des steuerlichen Verlusts, in dem ein positives steuerliches Ergebnis vor dem Verlustabzug erzielt wird (Art. 70 Abs. 2 KStG-BG). Andernfalls geht das Recht auf Verlustvortrag unwiderruflich verloren.<sup>47</sup> Ist der vorgetragene Verlust kleiner als das positive steuerliche Ergebnis vor dem Verlustabzug, wird der Verlustvortrag vollständig ausgeschöpft (Art. 71 Abs. 1 Satz 2 KStG-BG). Es ist darauf hinzuweisen, dass für jeden neu entstandenen Verlust die fünfjährige Frist mit dem Jahr beginnt, das auf das Jahr der Entstehung folgt (Art. 72 Abs. 1 Satz 2 KStG-BG).

### 2.1.2 Abkommensrecht

Wie die vorangegangene Analyse zeigt, führen die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland und die beschränkte Steuerpflicht in Bulgarien zu einer Überschneidung der ertragsteuerlichen Ansprüche der beiden Staaten. An dieser Stelle ist die Frage aufzuwerfen, ob und wie diese drohende Doppelbesteuerung durch das bestehende DBA zwischen Deutschland und Bulgarien aufzulösen ist.

Der Abkommensschutz kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Anwendungsbereich des DBA D/BG eröffnet ist.<sup>48</sup> Im Folgenden wird daher in einem ersten Schritt geprüft, ob das DBA D/BG aus räumlicher, zeitlicher, sachlicher und persönlicher Sicht angewendet werden kann. In dem Fall sind der räumliche (Art 3 Abs. 1 lit. a und

lit. b DBA D/BG)<sup>49</sup> und der zeitliche Aspekt (Art. 30 DBA D/BG) unproblematisch. Von dem Abkommen sind unter anderem die Einkommensteuer, Gewerbesteuer und die darauf erhobenen Zuschläge in Deutschland sowie die Körperschaftsteuer in Bulgarien erfasst (Art. 2 Abs. 3 lit. a, lit. b DBA D/BG). Die in diesem Fall betroffenen Steuern sind folglich vom DBA D/BG sachlich umfasst. Ferner ist der persönliche Anwendungsbereich einer Prüfung zu unterziehen. Bei der Anwendung des DBA muss jeder Staat die begriffliche Auslegung einer „steuerpflichtigen Person“ nach seinem innerstaatlichen Recht anwenden.<sup>50</sup> Für den Erhalt der Abkommensberechtigung muss die GmbH & Co KG „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“<sup>51</sup> darstellen, d. h., sie muss in dem Ansässigkeitsstaat, in diesem Fall Deutschland, der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen.<sup>52</sup> Wie bereits erläutert, ist dies nicht der Fall. Die GmbH & Co KG mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland kann deshalb nach dominierender Auffassung in der Fachliteratur keinen Abkommenschutz von sich aus beanspruchen.<sup>53</sup> Als abkommenberechtigt ist vielmehr der Gesellschafter anzusehen, soweit er in Bulgarien oder Deutschland ansässig ist.<sup>54</sup> Folglich ist im vorliegenden Fall der Anwendungsbereich des DBA D/BG eröffnet.

Des Weiteren ist zu beurteilen, welcher Einkunftsartikel des Abkommens zur Anwendung kommt. Für diese Beurteilung ist ausschließlich die in dem Abkommen kodifizierte begriffliche Auslegung der Betriebsstätte entscheidend.<sup>55</sup> Im Gegensatz zu der Begriffsauslegung nach dem innerstaatlichen Steuerrecht konzentriert sich der DBA-Begriff der Betriebsstätte auf die klare Zuweisung und Abgrenzung der Besteuerungsrechte auf die Gewinne des jeweiligen Unternehmens zwischen dem Quellen- und dem Wohnsitzstaat.<sup>56</sup> An dieser Stelle wird auf eine detaillierte Auslegung des DBA-Betriebsstättenbegriffs verzichtet, da davon ausgegangen wird, dass die Tätigkeit in Bulgarien als Betriebsstätte im Abkommensrecht zu qualifizieren ist. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass der DBA-Begriff der Betriebsstätte in der Regel deutlich restriktiver gefasst ist als jener nach den nationalen Steuerrechtsordnungen der Vertragsstaaten.<sup>57</sup> Folglich kann es in bestimmten Fällen vorkommen, dass der Betriebsstättenbegriff nach dem bulgarischen Steuerrecht

<sup>49</sup> Vgl. Becker in: Wassermeyer (2025), Art. 3 DBA D/BG 2010, Rn. 15.

<sup>50</sup> Vgl. Becker in: Wassermeyer (2025), Art. 3 DBA D/BG 2010, Rn. 10. Vgl. auch Spengel in: Jacobs (2023), S. 412; Dazu gibt es in der Literatur konträre Ansichten, die dem innerstaatlichen Recht bei der Auslegung der Begriffe nur eine sekundäre Bedeutung einräumen.

<sup>51</sup> Art. 4 Abs. 1 DBA D/BG

<sup>52</sup> Vgl. Becker in: Wassermeyer (2025), Art. 1 DBA D/BG 2010, Rn. 11. Die Personengesellschaft mag unter dem Begriff der Person als „sonstige Personenvereinigung“ gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. d DBA D/BG fallen, ist aber als solche nicht ansässig.

<sup>53</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 26.9.2014 - IV B 5 - S 1300/09/10003, BStBl I S. 1258, Tz. 2.1.1. Vgl. auch Weggenmann / Nehls in: Vogel und Lehner (2021), Art. 1 OECD-Musterabkommen (MA) 2017, Rn. 36.

<sup>54</sup> Vgl. Becker in: Wassermeyer (2025), Art. 3 DBA D/BG 2010, Rn. 7.

<sup>55</sup> Vgl. Looks und Heinsen (2017), Rn. 181.

<sup>56</sup> Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 385; weiterführend zum Betriebsstättenbegriff bspw. Looks und Heinsen (2017), S. 45–101.

<sup>57</sup> Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 385.

1 EUR = 1,95583 BGN.

<sup>46</sup> Vgl. Dimitrova (2024), S. 376.

<sup>47</sup> Vgl. Oberster Verwaltungsgericht Bulgariens, Beschluss Nr. 2075 v. 4.3.2025 in der verwaltungsrechtlichen Angelegenheit Nr. 8148/2024, I, S. 2.

<sup>48</sup> Vgl. Haase (2023), Rn. 592.

durch das Abkommen eingeschränkt wird.

Die Unternehmensgewinne der GmbH & Co KG können in Deutschland besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit in Bulgarien durch eine Betriebsstätte aus (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 DBA D/BG). In einem solchen Fall ist die GmbH & Co KG ausschließlich in diesem ausländischen Quellenstaat (Bulgarien) mit den dieser Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinnen der Besteuerung zu unterwerfen (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 DBA D/BG), sog. Betriebsstättenprinzip.<sup>58</sup> Demnach werden die der Betriebsstätte zugehörigen Gewinne in Bulgarien der Besteuerung unterworfen (s. zu der Besteuerung in Bulgarien Kap. 2.1.1.2). Die Gewinne, die der bulgarischen Betriebsstätte zuzurechnen sind, werden durch die Anwendung der Freistellungsmethode von der deutschen Besteuerung befreit (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Halbsatz 2 und Art. 22 Abs. 1 lit. a DBA D/BG). Das DBA schränkt den bereits beschriebenen Steueranspruch Deutschlands ein. Zu achten ist hierbei insbesondere darauf, dass das DBA die Freistellung nur beim Vorliegen einer aktiven Tätigkeit gewährt (Art. 22 Abs. 1 lit. c DBA D/BG).

Das DBA gestattet jedoch, dass die in Deutschland freigestellten ausländischen Einkünfte im Rahmen der Steuersatzfestsetzung berücksichtigt werden (Art. 22 Abs. 1 lit. d DBA D/BG).<sup>59</sup> Diese werden dementsprechend unter Anwendung des positiven Progressionsvorbehalts (im weiteren Verlauf PVB) für die Zwecke der Berechnung des im Inland anzuwendenden Einkommensteuersatzes in der Summe der Gesamteinkünfte einbezogen (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG).<sup>60</sup> Hierbei sind ausschließlich die nationalen Gewinnermittlungsvorschriften heranzuziehen.<sup>61</sup> Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Steuersatzes findet der Verlustabzug nach § 10d EStG keine Berücksichtigung (H 32b „Allgemeines“ EStH).

Im Falle der abkommensrechtlichen Freistellung des ausländischen Betriebsstättengewinns im Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen obliegt die Entscheidung, wie mit einem Verlust aus dieser Betriebsstätte zu verfahren ist, grundsätzlich den Vertragsstaaten.<sup>62</sup> In Bezug auf die steuerrechtliche Behandlung von Verlusten aus Betriebsstätten, deren Einkünfte im Rahmen der DBA freigestellt sind, stützt sich der Bundesfinanzhof (BFH) gemäß seiner konstanten Rechtsprechung auf die Symmetriethese.<sup>63</sup> Demzufolge werden die Verluste der ausländischen Betriebsstätte als Teil der freigestellten Einkünfte im Inland nicht berücksichtigt.<sup>64</sup>

In diesem Kontext war die Frage der Nichtabziehbarkeit finaler Betriebsstättenverluste über mehrere Jahre hinweg umstritten und durch eine inkonsistente Rechtsprechung<sup>65</sup> geprägt.<sup>66</sup> In aktueller Rechtssache lehnt der Europäische Gerichtshof eine für die Vertragsstaaten verpflichtende Berücksichtigung von laufenden oder abschließenden Verlusten einer ausländischen Betriebsstätte ab.<sup>67</sup> Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass die Nichtberücksichtigung der (finalen) Verluste von der ausländischen Betriebsstätte im Rahmen der Veranlagung in Deutschland keine unzulässige Ungleichbehandlung zwischen einer inländischen und einer ausländischen Betriebsstätte darstellt. Ein solches steuerliches Vorgehen verstößt daher nicht gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 und 54 AEUV).<sup>68</sup> Dies lässt sich damit begründen, dass der Fall einer Betriebsstätte im Ausland nicht mit dem Bestehen einer inländischen Betriebsstätte zu vergleichen ist, da nur im erstgenannten Fall eine Freistellung der Gewinne im Inland stattfindet.<sup>69</sup>

Bei der Besteuerung in Deutschland können die Betriebsstättenverluste analog zu den Gewinnen innerhalb des negativen PVB eine Berücksichtigung finden (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG).<sup>70</sup> Im Rahmen des negativen PVB wird das Gesamteinkommen bei der Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs um die ausländischen Betriebsstättenverluste reduziert. Dadurch kann der anzuwendende Einkommensteuersatz ermäßigt werden.<sup>71</sup> Der negative PVB kann auch einen Steuersatz von null Prozent als Folge haben.<sup>72</sup>

### 2.1.3 Qualifikationskonflikte

Bei der Anwendung des DBA seitens der beiden Vertragsstaaten kann es zu Qualifikationskonflikten kommen, die aus der unterschiedlichen Behandlung von Personengesellschaften in beiden Vertragsstaaten – als intransparent im Quellenstaat und als transparent im Ansässigkeitsstaat – resultiert.<sup>73</sup>

Bei der Anwendung des DBA aus Sicht Bulgariens ist in diesem Zusammenhang der Umstand zu beachten, dass die deutsche Personengesellschaft für die Zwecke der Abkommensberechtigung gegenüber den bulgarischen Steuerbehörden ihren Status als steuerpflichtige Person in Deutschland durch ein offizielles Dokument der deutschen Steuerverwaltung nachweisen soll. Die fehlende Steuerpersönlichkeit der Gesellschaft in Deutschland steht der

<sup>58</sup> Vgl. Becker in: Wassermeyer (2025), Art. 7 DBA D/BG 2010, Rn. 14.

<sup>59</sup> Nach der Rechtsprechung ergibt sich der PVB bereits durch die Freistellung in dem Verteilungsartikel; s. BFH-Urteil v. 14.7.2010 - X R 37/08, BStBl 2011 II S. 628, Rn. 20.

<sup>60</sup> Siehe dazu Becker in: Wassermeyer (2025), Art. 22 DBA D/BG 2010, Rn. 3. Bei passiver Tätigkeit ist der PVB gemäß § 32b Abs. 1 S. 2 EStG verboten.

<sup>61</sup> Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 396.

<sup>62</sup> Vgl. OECD (2019), C(23)-23, Art. 23, Rn. 44.

<sup>63</sup> Vgl. dazu bspw. BFH-Urteil v. 5.2.2014 - I R 48/11, BB 2014 S. 1046 Nr. 18, Leitsatz, Nr. 1.

<sup>64</sup> Vgl. Ditz/Quilitzsch in Wassermeyer et al. (2018), S. 145, Rn. 3.66.

<sup>65</sup> Vgl. dazu bspw. EuGH-Urteil v. 13.12.2005 - C.-446/03, NWB ZAAAB-79456, Rn. 59; EuGH-Urteil v. 15.5.2008 - C.-414/06, BStBl 2009 II S. 692, Rn. 53; EuGH-Urteil v. 17.12.2015 - C-388/14, BStBl 2016 II S. 362, Rn. 53; BFH-Urteil v. 22.2.2017 - I R 2/15, BStBl 2017 II S. 709; Rn. 38; EuGH-Urteil v. 12.6.2018 - C-650/16, NWB PAAAG-87352, Rn. 66.

<sup>66</sup> Vgl. Schulz-Trieglaff (2022), S. 865.

<sup>67</sup> Vgl. EuGH-Urteil v. 22.9.2022 - C-538/20, NWB QAAAJ-22773, Rn. 29.

<sup>68</sup> Vgl. EuGH-Urteil v. 22.9.2022 - C-538/20, NWB QAAAJ-22773, Rn. 27f.

<sup>69</sup> Vgl. EuGH-Urteil v. 17.12.2015 - C-388/14, BStBl 2016 II S. 362, Rn. 64f.

<sup>70</sup> Dies gilt entsprechend nur im Falle einer aktiven Tätigkeit, andernfalls greift das Verbot nach § 32b Abs. 1 S. 2 EStG.

<sup>71</sup> Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 398.

<sup>72</sup> Vgl. BFH-Urteil v. 25.5.1970 - I R 109/68, BStBl 1970 II S. 660, Abschnitt 7 unter „Gründe“.

<sup>73</sup> Vgl. Trencsik in: Elschner et al. (2015), S. 245.

Anwendung des Abkommens jedoch nicht entgegen.<sup>74</sup> Im Rahmen des DBA D/BG wird diese Problematik seitens des Quellenstaats Bulgarien mithilfe der Regelung in Art. 4 Abs. 3 DBA D/BG gelöst.<sup>75</sup> Die Regelung ist anwendbar, da Deutschland die Einkünfte den Gesellschaftern zuweist und Bulgarien dagegen auf die Gesellschaft abstellt, die in Deutschland als solche nicht steuerpflichtig ist.<sup>76</sup> Werden dementsprechend Einkünfte über die transparente GmbH & Co KG erzielt, wird ihre Ansässigkeit für die Zwecke des Abkommens fingiert.<sup>77</sup> Dies greift nur, wenn die Gesellschafter der Personengesellschaft, denen die Einkünfte zugeordnet werden, in Deutschland ansässig sind,<sup>78</sup> was in dem vorliegenden Fall zutrifft (Art. 4 Abs. 3 DBA D/BG).

Im Rahmen der vorliegenden Konstellation wird von dem Vorliegen einer Betriebsstätte ausgegangen. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass sich in der Praxis in bestimmten Fällen durchaus Qualifikationskonflikte bei der Auslegung ergeben können.<sup>79</sup> Die potenziellen Qualifikationskonflikte werden im nachfolgenden Fall des Auslandsengagements in Form einer bulgarischen Personengesellschaft evidenter.

## 2.2 Gründung einer Personengesellschaft

Als Ausgangspunkt der zweiten Gestaltungsmöglichkeit des Auslandsengagements dient ein deutscher Investor, der eine gewerblich tätige Personengesellschaft nach bulgarischem Recht in Bulgarien gründet. In diesem Zusammenhang werden im Folgenden die steuerlichen Besonderheiten erörtert, die sich aus dieser konkreten Konstellation (s. Abbildung 2) ergeben.

Der deutsche Investor erwirtschaftet annahmegemäß ausländische aktive und inländische gewerbliche Einkünfte. Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Inlandseinkünfte aus der inländischen Tätigkeit des deutschen Investors wird auf die Ausführungen zu den allgemeinen Regelungen nach dem deutschen Steuerrecht im Kapitel 2.1.1.1 verwiesen.

### 2.2.1 Nationales Recht

Der Sachverhalt ist, analog zu dem vorangegangenen Fall, systematisch aus der Perspektive der beiden nationalen Steuerrechte Deutschlands und Bulgariens zu betrachten und wird anschließend im Rahmen des Abkommenrechts gewürdigt.

#### Deutschland

<sup>74</sup> Vgl. Bulgarische Nationale Steuerverwaltung (2021a), S. 2.

<sup>75</sup> So auch Trencsik in: Elschner et al. (2015), S. 245; Weggenmann / Nehls in: Vogel und Lehner (2021), Art. 1 OECD-MA 2017, Rn. 79b; Die Regelung entspricht Art. 1 Abs. 2 OECD-MA 2017.

<sup>76</sup> So auch Weggenmann / Nehls in: Vogel und Lehner (2021), Art. 1 OECD-MA 2017, Rn. 66a.

<sup>77</sup> Vgl. Weggenmann / Nehls in: Vogel und Lehner (2021), Art. 1 OECD-MA 2017, Rn. 65.

<sup>78</sup> Basierend auf den Ausführungen in: Becker in: Wassermeyer (2025), Art. 3 DBA D/BG 2010, Rn. 7; vgl. dazu auch BMF-Schreiben v. 26.9.2014 - IV B 5 - S 1300/09/10003, BStBl I S. 1258, Tz. 2.1.1.

<sup>79</sup> Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 384.

Die Beantwortung der Frage nach der steuerlichen Behandlung des Sachverhalts seitens Deutschlands setzt zunächst die Einordnung des bulgarischen Rechtsgebildes als Mitunternehmerschaft oder Körperschaft nach deutschem Verständnis voraus. Dafür ist ausschließlich das deutsche Steuerrecht maßgeblich. Es ist ein Rechtstypenvergleich durchzuführen. Die zivil- oder steuerrechtliche Behandlung in dem ausländischen Staat ist irrelevant.<sup>80</sup> Als Orientierungshilfen zur Durchführung des Rechtstypenvergleichs können die vorhandenen Qualifizierungen von bestimmten ausländischen Rechtsgebilden der Finanzverwaltung, insbesondere die Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze herangezogen werden.<sup>81</sup> Infolgedessen werden die bulgarischen Personengesellschaften ungeachtet ihrer Stellung als juristische Personen nach bulgarischem Recht, in Deutschland als deutsche Personengesellschaften behandelt.<sup>82</sup> Eine zusätzliche Durchführung der zweistufigen Methodik des Rechtstypenvergleichs<sup>83</sup> ist in der Praxis nicht weiter notwendig.<sup>84</sup> Auf dieser Grundlage wird im Folgenden auf ihre Anwendung verzichtet.

Darüber hinaus muss überprüft werden, ob die Gesellschaft als eine gewerbliche (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG) oder nicht gewerbliche (§ 13 Abs. 7 EStG, § 18 Abs. 4 S. 2 EStG und § 21 EStG) Personengesellschaft zu werten ist. Dafür müssen die Tatbestandsmerkmale eines Gewerbebetriebs<sup>85</sup> erfüllt sein,<sup>86</sup> was im vorliegenden Sachverhalt annahmegemäß der Fall ist.

Nachfolgend ist die Besteuerung des ausländischen Rechtsgebildes in Deutschland zu untersuchen. Dessen Gesellschafter, der deutsche Investor, ist gemäß den Ausführungen im Kapitel 2.1.1.1 mit seinen ausländischen und inländischen Einkünften in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Satz 1 EStG), sofern das anwendbare DBA keine Befreiung von der inländischen Besteuerung vorsieht (zum Abkommensrecht s. Kap. 2.2.3).

Der BFH geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass eine Beteiligung an einem gewerblich tätigen Rechtsgebilde mit ausländischer Ansässigkeit, die einer Personengesellschaft nach deutschem Recht entspricht, bei den inländischen Gesellschaftern zu Einkünften aus Gewerbebetrieb gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG führt. Diese steuerliche Vorgehensweise gilt unabhängig davon, ob der ausländische

<sup>80</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 26.9.2014 - IV B 5 - S 1300/09/10003, BStBl I S. 1258, Tz. 1.2.

<sup>81</sup> Vgl. Rupp (2025), HI2596048; vgl. auch Spengel in: Jacobs (2023), S. 332.

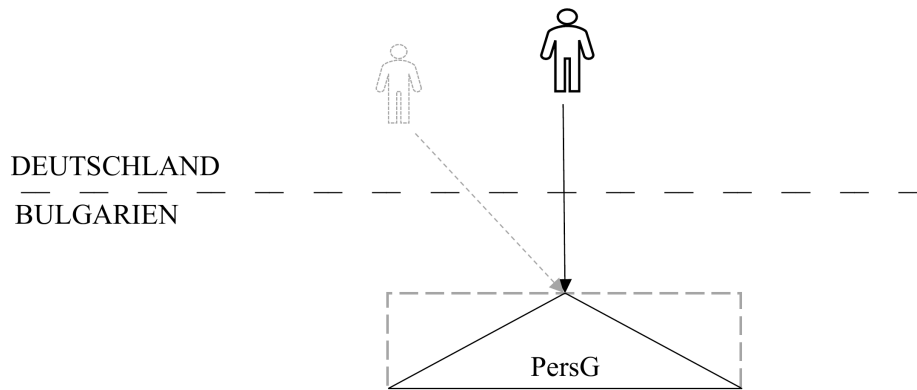
<sup>82</sup> Siehe dazu BMF-Schreiben v. 24.12.1999, IV B 4 - S 1300 - 111/99, BStBl 1999 I S. 1076, Tab. 2, Bulgarien, Nr. 1–2, BMF-Schreiben v. 26.9.2014, IV B 5 - S 1300/09/10003, BStBl I S. 1258, Anlage. So auch Weggenmann / Nehls in: Vogel und Lehner (2021), Art. 1 OECD-MA 2017, Rn. 79d.

<sup>83</sup> Weiterführend zum Rechtstypenvergleich siehe bspw. Schnittker in: Wassermeyer et al. (2015), S. 155–193.

<sup>84</sup> Vgl. Schnittker in: Wassermeyer et al. (2015), Rn. 3.6.

<sup>85</sup> Ein Gewerbebetrieb zeichnet sich durch Selbstständigkeit, Nachhaltigkeit, Gewinnerzielungsabsicht und Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr aus – mit Ausnahme von Tätigkeiten in den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft, selbstständiger Arbeit oder Vermögensverwaltung (§ 15 Abs. 2 EStG).

<sup>86</sup> Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 407.



**Abbildung 2:** Gründung einer Personengesellschaft in Bulgarien (Schematische Darstellung)

Zur Wahrung der Vergleichbarkeit zwischen den Fällen insbesondere im Rahmen der Untersuchung wird unterstellt, dass der Gewinn bzw. Verlust gemäß Gesellschaftsvertrag zu 100 % dem deutschen Investor zuzuordnen ist. Weitere gesonderte Hinweise dazu erfolgen nicht.

nach dem Kapitalgesellschaftskonzept besteuerte Rechtsträger eine Gewinnausschüttung tatsächlich beschlossen, ausgeführt oder ausgezahlt hat.<sup>87</sup> Irrelevant ist auch, ob die jeweilige Gesellschaft in ihrem Sitzstaat als juristische Person behandelt wird und einer Körperschaftsteuer unterliegt.<sup>88</sup>

Der anteilige Gewinn des inländischen Gesellschafters wird auf Basis jenes Betrags berechnet, der sich aus dem im Gesellschaftsvertrag kodifizierten Beteiligungsprozentsatz ergibt. Dabei ist die Handelsbilanz der ausländischen Gesellschaft in die Steuerbilanz unter Beachtung der deutschen Normen (§ 4 ff. EStG) zu überführen. Der sich am Ende daraus ergebende Betrag ist der „Gewinnanteil des Gesellschafters“ im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG.<sup>89</sup>

Im Verlustfall sind die allgemeinen steuerlichen Regelungen zur Behandlung von Verlusten, die im Kapitel 2.1.1.1 erläutert wurden, grundsätzlich anzuwenden, wenn das Besteuerungsrecht Deutschlands in Bezug auf diese ausländischen Einkünfte durch das anwendbare DBA nicht eingeschränkt ist. Eine eingehende Prüfung dieser Frage hat separat zu erfolgen (s. Kap. 2.2.3).

Gewerbebetriebe unterliegen der Gewerbesteuerpflicht, nur wenn sie im Inland betrieben werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG). Die Gewinne einer ausländischen Personengesellschaft unterliegen daher nicht der Gewerbesteuer, es sei denn, es besteht eine inländische Betriebsstätte,<sup>90</sup> was hier jedoch nicht der Fall ist.

Aus deutscher steuerlicher Sicht wird die bulgarische Personengesellschaft im Ergebnis wie eine ausländische Betriebsstätte besteuert.<sup>91</sup> In Bezug auf die weiteren Steueraspekte im Rahmen der Besteuerung des deutschen Investors wird auf die Ausführungen im Kapitel 2.1.1.1 verwiesen.

### Bulgarien

Die Behandlung der bulgarischen Personengesellschaften nach dem Kapitalgesellschaftskonzept macht es notwendig, im Rahmen der Besteuerung in Bulgarien die Ebene der Gesellschaft und der Gesellschafter separat zu betrachten.<sup>92</sup>

#### Gesellschaftsebene

Die bulgarische Personengesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in Bulgarien unterliegt der unbeschränkten Steuerpflicht mit ihren weltweiten Einkünften in Bulgarien (Art. 3 Abs. 2 KStG-BG). Erfolgt keine Gewinnausschüttung, handelt es sich folglich aus der Sicht des bulgarischen Steuerrechts um einen rein inländischen Sachverhalt.<sup>93</sup> In diesem Fall wird die Personengesellschaft in Bulgarien laufend nach den Bestimmungen des KStG-BG besteuert. Eine Anwendung des DBA in Bezug auf die Besteuerung der Gesellschaft in Bulgarien ist nicht erforderlich.<sup>94</sup>

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hinsichtlich der Besteuerung einer Personengesellschaft nach bulgarischem Steuerrecht im Gewinn- und Verlustfall auf Kapitel 2.1.1.2 verwiesen.

#### Gesellschafterebene

Im Gegensatz zur Wertung nach dem deutschen Steuersystem wird der Gewinn aus der Beteiligung an der bulgarischen Personengesellschaft als Dividende im Gesetz aufgefasst (§ 1 Nr. 4 lit. b der Zusatzbestimmungen des KStG-BG). Erfolgt eine Gewinnausschüttung von der bulgarischen Personengesellschaft an den deutschen Investor, wird eine beschränkte Steuerpflicht des deutschen Investors in Bulgarien begründet (Art. 7 EStG-BG, Art. 8 Abs. 3 EStG-BG). Gemäß

<sup>87</sup> Vgl. Möller-Gosoge / Keilen in: Gosch et al. (2024), Art. 7 DBA OECD MA, Rn. 813.

<sup>88</sup> Vgl. BFH-Beschluss v. 4.4.2007 - I R 110/05, BStBl 2007 II S. 521, III, 2, lit. a.

<sup>89</sup> Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 416.

<sup>90</sup> Vgl. Weggenmann in: Wassermeyer et al. (2015), S. 295, Rn. 6.42.

<sup>91</sup> Vgl. dazu Wellmann in: Elschner et al. (2015), S. 92.

<sup>92</sup> So auch Spengel in: Jacobs (2023), S. 332.

<sup>93</sup> Vgl. dazu Weggenmann / Nehls in: Vogel und Lehner (2021), Art. 1 OECD-MA 2017, Rn. 68a.

<sup>94</sup> So auch Wellmann in: Elschner et al. (2015), S. 92.

Art. 38 Abs. 1 Nr. 2 lit. a EStG-BG unterliegen Dividenden zugunsten ausländischer natürlicher Personen aus einer Quelle in Bulgarien einer endgültigen Besteuerung in Höhe von fünf Prozent (Art. 46 Abs. 3 EStG-BG). Die Steuer wird auf Ebene der Gesellschaft einbehalten (Art. 65 Abs. 2 EStG-BG).

## 2.2.2 Abkommensrecht

Im Folgenden ist zu prüfen, wie der Sachverhalt im Rahmen des Abkommensrechts zu würdigen ist. Der Anwendungsbereich des DBA D/BG ist in zeitlicher, räumlicher und sachlicher Hinsicht erfüllt (Prüfung analog zum Kap. 2.1.2). Der deutsche Investor stellt eine in einem der Vertragsstaaten des Abkommens ansässige Person dar (Art. 4 Abs. 1 DBA D/BG). Somit ist der Anwendungsbereich des DBA D/BG in persönlicher Hinsicht ebenfalls erfüllt.

Die zuvor erläuterte Einordnung der bulgarischen intransparenten Personengesellschaft nach deutschem Verständnis als transparent macht sie zu einer steuerlich hybriden Gesellschaft im Kontext des internationalen Steuerrechts. Im vorliegenden Kontext bedeutet „hybrid“, dass die bulgarische Personengesellschaft von den beiden Vertragsstaaten unterschiedlich qualifiziert wird.<sup>95</sup>

Diese Problematik erschwert die Anwendung des DBA.<sup>96</sup> Im Rahmen des DBA D/BG<sup>97</sup> wird durch Art. 4 Abs. 3 DBA D/BG der Versuch unternommen, das Problem mit hybriden Rechtsgebilden zu lösen.<sup>98</sup> Aufgrund des Vorliegens einer hybriden Gesellschaft (siehe oben) ist der Anwendungsbereich der Regelung grundsätzlich eröffnet.<sup>99</sup> Es stellt sich die Frage, ob die Vorschrift bei der weiteren Anwendung des DBA in dem konkreten Fall einen Beitrag zur Klärung leistet. Jedoch verhilft die Regelung in Art. 4 Abs. 3 DBA D/BG in diesem konkreten Fall zu keiner Lösung.<sup>100</sup> Insbesondere die Qualifizierung der Einkünfte, die der Gesellschafter über die Personengesellschaft erwirtschaftet, ist mit Zweifelsfragen behaftet.

Die genaue Auslegung des DBA im deutschen Steuerrecht ist durch Uneinigkeit geprägt, die nicht nur innerhalb der Literatur, sondern zudem auch zwischen Teilen der Literatur und der Finanzverwaltung besteht.<sup>101</sup> Nach der in der Literatur vorherrschenden Sichtweise sollte sich Deutschland bei der Behandlung der Einkünfte nach dem Abkommensrecht an der Einordnung der Personengesellschaft im Sitzstaat orientieren. Nach diesem Vorgehen sollten die Gewinne

der Personengesellschaft auch in Deutschland als Dividenden behandelt und erst nach erfolgter Ausschüttung der Besteuerung unterworfen werden.<sup>102</sup>

Die Finanzverwaltung nimmt jedoch ausdrücklich eine davon abweichende, an dem Anwenderstaat des DBA orientierte Vorgehensweise an. Somit ist für die deutsche Besteuerung allein die Sichtweise des deutschen Steuerrechts maßgeblich (s. Kap. 2.2.2.1).<sup>103</sup> Die Tatsache, dass die bulgarische Personengesellschaft als juristische Person in Bulgarien grundsätzlich eine nach dem DBA ansässige Person und ein Steuersubjekt darstellt, steht der Zurechnung der Einkünfte auf den Gesellschafter nicht entgegen.<sup>104</sup> Infolge der Anwendung des steuerlichen Verständnisses des Ansässigkeitsstaates des Gesellschafters, Deutschlands, handelt es sich bei der intransparenten gewerblich tätigen bulgarischen Personengesellschaft um eine ausländische Betriebsstätte des unbeschränkt Steuerpflichtigen.<sup>105</sup> Es ist folglich das Betriebsstättenprinzip anzuwenden.<sup>106</sup> Der Anteil an der Personengesellschaft wird somit seitens Deutschlands von der Besteuerung befreit (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Satz 1 Halbsatz 2 und Art. 22 Abs. 1 lit. a DBA D/BG).<sup>107</sup> Die freigestellten Einkünfte sind analog zum Fall der Betriebsstätte (s. dazu Kap. 2.1.2) bei der Veranlagung in Deutschland ausschließlich im Rahmen des positiven bzw. negativen PVB zu berücksichtigen. Der Umstand, dass die Gesellschaft ausländischen Rechts als juristische Person im Sitzstaat gilt, ändert daran nichts.<sup>108</sup>

Im Falle einer tatsächlichen Gewinnausschüttung von der intransparenten bulgarischen Personengesellschaft kommt es zu keiner weiteren Besteuerung in Deutschland, da diese wie eine steuerlich irrelevante Privatentnahme behandelt wird.<sup>109</sup> Da die Gewinnrepatriierung an den deutschen Investor aus deutscher Sicht nicht steuerbar ist, ist auch eine Anrechnung der in Bulgarien auf der Dividende einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf die deutsche Einkommensteuer ausgeschlossen.<sup>110</sup> Diese Auffassung wird sowohl von der Finanzverwaltung als auch mehrheitlich im Schrifttum befürwortet.<sup>111</sup>

<sup>102</sup>Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 419.

<sup>103</sup>Vgl. BFH-Urteil v. 25.5.2011 - I R 95/10, BStBl 2014 II S. 760, Rn. 16; so auch Weggenmann in: Wassermeyer et al. (2015), Rn. 6.52.

<sup>104</sup>Vgl. BFH-Beschluss v. 4.4.2007 - I R 110/05, BStBl 2007 II S. 521, III, Nr. 2, lit. b.

<sup>105</sup>Vgl. Weggenmann / Nehls in: Vogel und Lehner (2021), Art. 1 OECD-MA 2017, Rn. 68f.

<sup>106</sup>So auch Weggenmann in Wassermeyer et al. (2015), Rn. 6.45.

<sup>107</sup>Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 445.

<sup>108</sup>Vgl. BFH-Beschluss v. 4.4.2007 - I R 110/05, BStBl 2007 II S. 521, III, Nr. 2, lit. d.

<sup>109</sup>Vgl. dazu Wellmann in: Elschner et al. (2015), S. 93; so auch Weggenmann / Nehls in: Vogel und Lehner (2021), Art. 1 OECD-MA 2017, Rn. 68f.

<sup>110</sup>Vgl. BMF-Schreiben v. 26.9.2014 - IV B 5 - S 1300/09/10003, BStBl I S. 1258, Tz. 4.1.4. Ein anderes Argument in Bezug auf die ausgeschlossene Anrechnung ist die fehlende Periodenidentität.

<sup>111</sup>So auch Weggenmann in: Wassermeyer et al. (2015), Rn. 6.39.

<sup>95</sup> Vgl. Weggenmann / Nehls in: Vogel und Lehner (2021), Art. 1 OECD-MA 2017, Rn. 17.

<sup>96</sup> Vgl. Weggenmann / Nehls in: Vogel und Lehner (2021), Art. 1 OECD-MA 2017, Rn. 30.

<sup>97</sup> Vgl. Weggenmann / Nehls in: Vogel und Lehner (2021), Art. 1 OECD-MA 2017, Rn. 79b.

<sup>98</sup> Vgl. Trencsik in: Elschner et al. (2015), S. 245.

<sup>99</sup> So auch Jacob und Klein (2014), S. 123.

<sup>100</sup> Vgl. Weggenmann / Nehls in: Vogel und Lehner (2021), Art. 1 OECD-MA 2017, Rn. 68a; Grund dafür ist, dass sich der Artikel lediglich an dem Quellenstaat richtet. Im konkreten Fall besteuert Bulgarien nicht in seiner Rolle als Quellenstaat, sondern betrachtet sich vielmehr als der Staat, in dem die Gesellschaft ansässig ist.

<sup>101</sup> Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 419f. Die Diskussion über die abkommensorientierte oder anwenderorientierte Auslegung ist sehr umfangreich und wird daher nur kurz angerissen.

### 2.2.3 Qualifikationskonflikte

Im vorliegenden Fall kommen bei der Abkommensanwendung subjektive Qualifikationskonflikte<sup>112</sup> zur Geltung. Bei der Anwendung des DBA sind jeweils unterschiedliche Artikel je nach Sichtweise des jeweiligen Vertragsstaates einschlägig. Im Folgenden ist dies kurz aus der steuerlichen Perspektive Bulgariens als der Sitzstaat der nach dem Kapitalgesellschaftskonzept behandelten Personengesellschaft aufzuzeigen. Wie bereits erläutert (s. Kap. 2.2.2.2.1), richtet sich im Thesaurierungsfall die Besteuerung ausschließlich nach dem innerstaatlichen Steuerrecht Bulgariens. Im Falle einer Gewinnrepatriierung wird diese unter dem Dividendenartikel gemäß Art. 10 Abs. 3 DBA D/BG subsumiert.<sup>113</sup> Die Dividenden, die die bulgarische Personengesellschaft an dem deutschen Investor auszahlt, können im Quellenstaat (in Bulgarien) besteuert werden (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 DBA D/BG). Das Besteuerungsrecht von Bulgarien kann jedoch von dem DBA der Höhe nach eingeschränkt werden. Laut Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 lit. b DBA D/BG beträgt der maximale anwendbare Steuersatz 15 Prozent. Als Folge des unterhalb dieses Höchststeuersatzes liegenden fünfprozentigen Kapitalertragsteuersatzes erfolgt keine Entlastung aus dem DBA. Die Dividendeneinkünfte werden nach dem EStG-BG besteuert.<sup>114</sup> Die Kapitalertragsteuer stellt eine endgültige Steuerbelastung dar, da die Steuer in Deutschland, wie bereits im Kapitel 2.2.3 erläutert, nicht anrechenbar ist. Die Gewinne der die Dividenden ausschüttenden bulgarischen Personengesellschaft unterliegen in Bulgarien weiterhin der Besteuerung (Art. 10 Abs. 2 Satz 3 DBA D/BG).

### 2.3 Gründung einer Kapitalgesellschaft

Die Gründung einer ausländischen Kapitalgesellschaft stellt grundsätzlich die bevorzugte Form des Auslandsengagements dar.<sup>115</sup> In der vorliegenden Konstellation (s. Abbildung 3) wird davon ausgegangen, dass der deutsche Investor<sup>116</sup> über eine deutsche Spitzeneinheit in der Form einer Personengesellschaft eine Kapitalgesellschaft in Bulgarien gründet, die aktive Einkünfte erzielt.

Die steuerrechtliche Behandlung der GmbH & Co KG in Deutschland wurde bereits in den vorangegangenen Ausführungen erläutert (s. Kap. 2.1.1.1). Nachfolgend werden lediglich die sich unmittelbar aus dieser Konstellation ergebenden Steuerwirkungen erörtert.

#### 2.3.1 Nationales Recht

Im weiteren Verlauf erfolgt eine steuerrechtliche Würdigung des geschilderten Auslandssachverhalts unter Berücksichtigung

sichtigung der nationalen Regelungen der beiden beteiligten Staaten.

#### Deutschland

Grundlegend für die weitergehende steuerliche Analyse ist die Beantwortung der Frage nach der steuerlichen Qualifikation der bulgarischen Kapitalgesellschaft nach deutschem Steuerrecht. Wie in dem Fall einer bulgarischen Personengesellschaft (s. dazu Kap. 2.2.2.1), wird für diesen Zweck die Rechtshilfe der Finanzverwaltung herangezogen. Demnach werden die bulgarischen Kapitalgesellschaften dem Rechtstyp einer deutschen Kapitalgesellschaft gleichgestellt.<sup>117</sup> Im Gegensatz zum Fall der bulgarischen Personengesellschaft wird die bulgarische Kapitalgesellschaft auch in Deutschland als selbstständiger Rechtsträger auf Basis des Trennungsprinzips steuerlich behandelt. Somit ist im Folgenden eine klare Trennung der Vermögenssphären zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern erforderlich.

#### Gesellschaftsebene

Infolgedessen bleibt die Leistungsfähigkeit der Anteilseigner bei der Besteuerung der Kapitalgesellschaft unberücksichtigt.<sup>118</sup> Damit diese Abschirmwirkung der Kapitalgesellschaft uneingeschränkt zum Tragen kommt, sollten grundsätzlich weitere nationale steuerliche Sondernormen beachtet werden. Es ist der Frage nachzugehen, ob die Tatbestandsmerkmale von §§ 39, 41, 42 AO sowie §§ 7–13 AStG erfüllt sind. Da im vorliegenden Sachverhalt die ausländische Kapitalgesellschaft annahmegemäß keine passiven Einkünfte erwirtschaftet, wird auf eine Prüfung der genannten Vorschriften verzichtet.

Folglich kommt keine Einschränkung zum Tragen und die bulgarische Kapitalgesellschaft wird aufgrund der Abschirmung ausschließlich in Bulgarien der bulgarischen Körperschaftsteuer unterworfen.<sup>119</sup> Im Falle einer Thesaurierung des Gewinns bleibt somit jegliche Besteuerung in Deutschland aus. Analog sind die Verluste der Kapitalgesellschaft ausschließlich in Bulgarien steuerlich zu berücksichtigen.<sup>120</sup> Für die steuerrechtliche Behandlung der Kapitalgesellschaft in Bulgarien wird auf die Ausführungen zur Besteuerung juristischer Personen im Kapitel 2.1.1.2 Bezug genommen.

#### Gesellschafterebene

Im Rahmen der betrachteten Form des Auslandsengagements setzt die deutsche Steuerhoheit erst im Rahmen einer Gewinnrepatriierung aus der bulgarischen Kapitalgesellschaft ein.<sup>121</sup> Diese erhöht das Welteinkommen des unbeschränkt steuerpflichtigen deutschen Investors (§ 15 Abs. 1

<sup>112</sup>Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 444.

<sup>113</sup>Vgl. BMF-Schreiben v. 26.9.2014 - IV B 5 - S 1300/09/10003, BStBl I S. 125, Tz. 4.1.4; vgl. auch Spengel in: Jacobs (2023), S. 419.

<sup>114</sup>Vgl. Bulgarische Nationale Steuerverwaltung (2021b), S. 3.

<sup>115</sup>Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 332.

<sup>116</sup>Zur Vereinfachung wird im Rahmen der Gewinnausschüttung von einem deutschen Investor ausgegangen. Rechtliche Aspekte der Gewinnausschüttung werden nicht berücksichtigt.

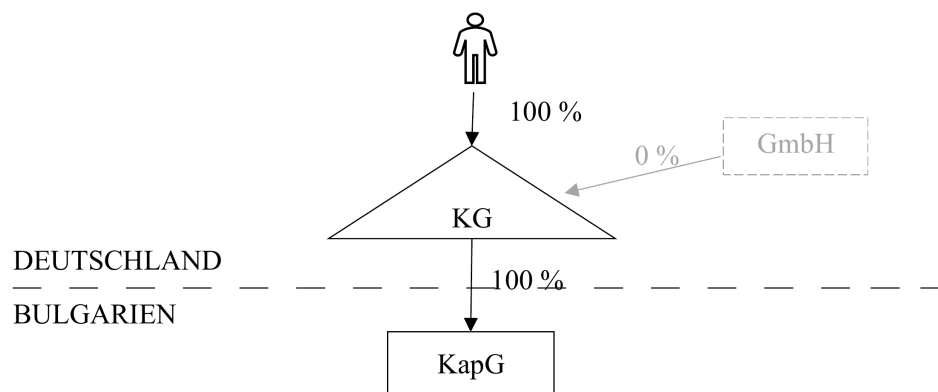
<sup>117</sup>Siehe dazu die sog. Betriebsstätten-Verwaltungsgrundsätze: BMF-Schreiben v. 24.12.1999, IV B 4 - S 1300 - 111/99, BStBl 1999 I S 1076, Tabelle 2, Bulgarien, Nr. 3-5.

<sup>118</sup>Vgl. Bundesverfassungsgerichts-Beschluss v. 29.3.2017 - 2 BvL 6/11, le-xetius.com/2017, 1008, Rn. 42.

<sup>119</sup>Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 354.

<sup>120</sup>Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 376.

<sup>121</sup>Vgl. Hey in Tipke und Lang (2024), S. 971, Rn. 13.135.



**Abbildung 3:** Gründung einer Kapitalgesellschaft in Bulgarien (Schematische Darstellung)

S. 1 Nr. 2 EStG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG). Die Gewinnausschüttung der bulgarischen Kapitalgesellschaft fällt grundsätzlich unter den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG. Nach § 20 Abs 8 Satz 1 EStG erfolgt jedoch eine Umqualifizierung in Einkünfte aus Gewerbebetrieb.<sup>122</sup> Daher ist der 25-prozentige Tarif für Einkünfte aus Kapitaleinkünfte nicht anzuwenden (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG). Da der deutsche Investor der Gesellschafter einer Personengesellschaft ist, findet das Teileinkünfteverfahren (im folgenden Verlauf TEV) auf die ausländische Dividende Anwendung.<sup>123</sup> Demnach werden lediglich 60 Prozent der Dividende der Besteuerung unterworfen (§ 3 Nr. 40 Satz 1 lit. d Satz 1 EStG i. V. m. § 3 Nr. 40 Satz 2 EStG). Dabei ist die ausländische einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht abzugsfähig (§ 12 Nr. 3 EStG). Es wird somit die Bruttodividende herangezogen. Korrespondierend können die damit wirtschaftlich zusammenhängenden Betriebsausgaben nur zu 60 Prozent steuerlich berücksichtigt werden (§ 3c Abs. 2 Satz 1 EStG).

Des Weiteren ist der Gewerbeertrag um die Gewinne aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften zu kürzen, sofern eine Beteiligung in Höhe von 15 Prozent oder mehr besteht und die Anteile dem Betriebsvermögen zuzurechnen sind (§ 9 Nr. 7 GewStG). Folglich unterliegen die im vorliegenden Fall erzielten Dividenden nicht der Gewerbesteuer.

Die laufende Besteuerung der inländischen Einkünfte der deutschen GmbH & Co KG bzw. des deutschen Investors in Deutschland vollzieht sich nach den im Kapitel 2.1.1.1 dargestellten allgemeinen Grundsätzen zu der Besteuerung von Personengesellschaften.

#### Bulgarien

Aufgrund des geltenden Trennungsprinzips sind die Ebenen der Gesellschaft und der Gesellschafter voneinander separat zu würdigen.

#### Gesellschaftsebene

Die bulgarische Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in Bulgarien stellt gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KStG-BG eine inländische (bulgarische) juristische Person dar. Daher unterliegt sie der unbeschränkten Steuerpflicht und besteuert somit ihre weltweiten Einkünfte in Bulgarien (Art. 3 Abs. 2 KStG-BG). Die Besteuerung der Kapitalgesellschaft im Gewinn- und Verlustfall erfolgt nach den Bestimmungen des KStG-BG und entspricht damit der zuvor erläuterten Vorgehensweise bei bulgarischen Personengesellschaften bzw. bulgarischen Betriebsstätten einer ausländischen Personengesellschaft (s. Kap. 2.1.1.2).

#### Gesellschafterebene

Im Falle von Gewinnausschüttungen der bulgarischen Kapitalgesellschaft an die deutsche Personengesellschaft<sup>124</sup> wird in Bulgarien eine beschränkte Steuerpflicht der deutschen Personengesellschaft begründet (Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 KStG-BG). Eine Auflistung der Einkünfte von ausländischen Personen, die als Einkünfte aus bulgarischer Quelle gelten, erfolgt in Art. 12 KStG-BG. Darunter fallen unter anderem Dividenden aus Beteiligungen an inländischen juristischen Personen, im vorliegenden Fall an der bulgarischen Kapitalgesellschaft (Art. 12 Abs. 4 KStG-BG). Nach Art. 194 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 200 Abs. 1 KStG-BG unterliegt die Dividende einer Besteuerung in Höhe von fünf Prozent.

Das Gesetz sieht Ausnahmen von der Besteuerung vor, unter anderem im Falle ausländischer in einem EU-Mitgliedstaat ansässiger juristischer Personen (Art. 194 Abs. 3 Nr. 3 KStG-BG). Dafür hat die ausländische Gesellschaft eine von der deutschen Steuerverwaltung ausgestellte Bescheinigung vorzulegen, die belegt, dass sie in Deutschland steuerlich ansässig ist. Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass die Befreiung seitens der bulgarischen nationalen

<sup>122</sup>So auch Weiss (2021), S. 100.

<sup>123</sup>Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 361.

<sup>124</sup>Die deutsche Personengesellschaft wird aus bulgarischer Sicht steuerlich als ausländische juristische Person qualifiziert, vgl. dazu Bulgarische Nationale Steuerverwaltung (2021a), S. 2.

Steuerbehörde nicht anerkannt wird.<sup>125</sup> Da die Ausstellung einer solchen Ansässigkeitsbescheinigung für die deutsche Personengesellschaft von der deutschen Finanzverwaltung ausgeschlossen ist,<sup>126</sup> wird die fünfprozentige Quellensteuer bei der Kapitalgesellschaft einbehalten (Art. 194 Abs. 2 KStG-BG).

### 2.3.2 Abkommensrecht

Der Anwendungsbereich des DBA D/BG ist im vorliegenden Fall eröffnet. Für eine detaillierte Prüfung wird auf Kapitel 2.1.2 verwiesen. Da die bulgarische Gesellschaft eine Dividende an den in Deutschland ansässigen Investor ausschüttet, liegt ein grenzüberschreitender Sachverhalt vor, sodass Art. 10 Abs. 1 DBA D/BG anwendbar ist.

In Bezug auf die Dividenden der im Quellenstaat (Bulgarien) ansässigen Kapitalgesellschaft wird Deutschland ein Besteuerungsrecht zugewiesen (Art. 10 Abs. 1 DBA D/BG). Die Dividende wird im Rahmen der unbeschränkten Steuerpflicht des deutschen Investors unter Anwendung des TEV besteuert (s. detailliert zur steuerlichen Behandlung in Deutschland Kap. 2.3.1.1.2). Deutschland ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die entstehende Doppelbesteuerung durch Anrechnung der in Bulgarien auf die Dividende erhobenen Quellensteuer zu vermeiden (Art. 22 Abs. 1 lit. b sublit. aa DBA D/BG). Die Anrechnung erfolgt nach dem DBA D/BG ausdrücklich nach Maßgabe der einschlägigen Normen des deutschen Steuerrechts über die Anrechnung ausländischer Steuern (Art. 22 Abs. 1 lit. b sublit. aa DBA D/BG).<sup>127</sup> Folglich ist § 34c Abs. 1 Sätze 2–5, Abs. 2 EStG anzuwenden (§ 34c Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 EStG)<sup>128</sup> und die in Bulgarien einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen. Im Rahmen der Anrechnung ist einer Reihe von Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die bulgarische Steuer ist maximal in Höhe des niedrigeren Betrags aus der tatsächlich gezahlten ausländischen Steuer<sup>129</sup> und dem ermittelten Anrechnungshöchstbetrag<sup>130</sup> (§ 34c Abs. 1 Satz 2 EStG) anzurechnen. Somit ist die Anrechnung auf die durchschnittliche tarifliche inländische Einkommensteuer, berechnet als tarifliche Einkommensteuer geteilt durch das zu versteuernde Einkommen, und bezogen auf die ausländischen Einkünfte beschränkt. Durch die Abstellung auf das zu versteuernde Einkommen werden persönliche Abzüge berücksichtigt.<sup>131</sup> Bei der Berechnung dieses Höchstbetrags ist zu beachten, dass die ausländischen Einkünfte nach den Vorschriften des deutschen Einkommensteuerrechts zu ermitteln

sind (R 34c Abs. 3 S. 3 EStR).<sup>132</sup> In der Höchstbetragsberechnung ist nur der steuerpflichtige Teil der nach dem TEV besteuerten Dividende einzubeziehen (R 34c Abs. 3 Satz 5 EStR). Der den Anrechnungshöchstbetrag übersteigende Teil (Anrechnungsüberhang) ist auf die deutsche Steuer nicht anrechenbar und geht steuerlich verloren.<sup>133</sup> Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist die ausländische Steuer trotz der als Folge des TEV zu 40 Prozent steuerbefreiten Einkünfte nicht zu kürzen (R 34c Abs. 2 Satz 3 EStR). Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Quellensteuer alternativ im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte in dem Umfang abgezogen werden, in dem sie nicht steuerlich befreit ist – im vorliegenden Fall also zu 60 Prozent (§ 34c Abs. 2 EStG, R 34c Abs. 5 i. V. m. Abs. 4. Satz 8 EStR).

Das DBA mit dem Ansässigkeitsstaat der Kapitalgesellschaft führt zu keiner Änderung bei der Besteuerung bzw. bei der unbeschränkten Steuerpflicht der Gesellschaft im Ausland bzw. in Bulgarien.<sup>134</sup> Das Besteuerungsrecht Bulgariens auf den Gewinn der Kapitalgesellschaft, auf dessen Basis die Gewinnausschüttung erfolgt, bleibt unberührt (Art. 10 Abs. 2 DBA D/BG). Die bulgarische Körperschaftsteuer auf den Gewinn der Kapitalgesellschaft kann auf Ebene des deutschen Investors nicht angerechnet werden, da es an einer rechtlichen und wirtschaftlichen Zugehörigkeit zum Einkommen des Gesellschafters fehlt.<sup>135</sup>

### 2.3.3 Qualifikationskonflikte

Im Fall der bulgarischen Kapitalgesellschaft entstehen keine Qualifikationskonflikte. Aus der Sicht Bulgariens wird bei der Abkommensanwendung analog zu der deutschen Würdigung der Dividendenartikel herangezogen. Bulgarien als der Sitzstaat der Kapitalgesellschaft hat das Recht, die Dividenden ebenfalls einer Besteuerung zu unterwerfen (Art. 10. Abs. 2 Halbsatz 1 DBA D/BG). Die Höhe der Quellenbesteuerung auf die Dividende ist jedoch durch das Abkommen auf 15 Prozent eingeschränkt (Art. 10 Abs. 2 lit. b DBA D/BG). Da das Abkommensrecht lediglich eine Schrankenwirkung auf die Besteuerungshöhe hat und die Besteuerungsrechte der Vertragsstaaten nicht erweitert, ist der fünfprozentige Quellensteuersatz nach bulgarischem Recht anzuwenden.

## 2.4 Zwischenfazit

Für den steuerrechtlichen Rahmen der Besteuerung von Direktinvestitionen am Standort Bulgarien lässt das vorstehend Erörterte die nachfolgend dargelegten Schlussfolgerungen zu.

Die Analyse hat gezeigt, dass sich unterschiedliche Steuerwirkungen ergeben, je nachdem, welche der drei Alternativen der Direktinvestition ausgewählt wird. Der Fall der Betriebsstätte scheint aufgrund der anwendbaren Freistellungsmethode (unter PVB) zu einer geringeren Besteuerung zu

<sup>125</sup>Vgl. Petkov (2015), Zeile 13ff.

<sup>126</sup>Vgl. Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen (2020), Verfügung v. 9.4.2020, S 1301 - 1989/5000 - St 125, IStR 2020, S. 435, Nr. 11, Rn. 6.

<sup>127</sup>Vgl. Becker in: Wassermeyer (2025), Art. 22 DBA D/BG 2010, Rn. 38.

<sup>128</sup>Vgl. Wagner in: Brandis und Heuermann (2024), § 34c EStG, Rn. 133.

<sup>129</sup>Vgl. BFH-Urteil v. 15.3.2023, I R 8/20, BStBl 2024 II S. 264, Rn. 16.

<sup>130</sup>Vgl. Kraft in: Kanzler et al. (2025), § 34c EStG, Rn. 30. Vgl. auch H 34c Abs. 3 EStH.

<sup>131</sup>Vgl. Wagner in: Brandis und Heuermann (2024), § 34c EStG, Rn. 52. Siehe auch Kraft in: Kanzler et al. (2025) § 34c EStG, Rn. 30; H 34c Abs. 3 EStH, „Ermittlung des Höchstbetrags für die Steueranrechnung“.

<sup>132</sup>So auch Weiss (2021), S. 170.

<sup>133</sup>Vgl. Wagner in: Brandis und Heuermann (2024), § 34c EStG, Rn. 17.

<sup>134</sup>Vgl. Spengel in: Jacobs (2023), S. 355.

<sup>135</sup>Vgl. Wagner in: Brandis und Heuermann (2024), § 34c EStG, Rn. 33.

führen als in den beiden anderen Fällen. Bei der Gründung einer bulgarischen Personengesellschaft entsteht aufgrund der entstehenden Qualifikationskonflikte durch das Zusammenreffen der beiden unterschiedlich ausgestalteten Steuersysteme von Bulgarien und Deutschland im Rahmen des internationalen Steuerrechts eine zusätzliche nicht anrechenbare steuerliche Belastung in Höhe von fünf Prozent. Dem Fall ist eine große Bedeutung beizumessen, weil im dessen Rahmen die Komplexität des internationalen Steuerrechts zumindest exemplarisch zum Vorschein kommt.

Im Rahmen der Kapitalgesellschaft vollzieht sich die Besteuerung auch nach deutscher Wertung auf zwei getrennten Ebenen: Einerseits unterliegt die Kapitalgesellschaft der Besteuerung in Bulgarien. Andererseits wird in Bezug auf die Dividende den beiden Steuerhoheiten das Recht gewährt, das Substrat zu besteuern, wobei die bulgarische Steuerlast unter der Anrechnungsmethode in Deutschland berücksichtigt wird.

In einem weiteren Gedankengang liegt selbst bei der Gegenüberstellung des flachen zehnprozentigen Steuertarifs Bulgariens im Vergleich zum progressiven Steuertarif in Deutschland (bis zu 45 Prozent) nahe, dass eine Direktinvestition in Bulgarien voraussichtlich steuerlich vorteilhafter sein könnte als eine rein inländische Geschäftsausweitung. In einer realen Konstellation spielen jedoch weitere komplexe Faktoren eine Rolle, wie zum Beispiel die Wirkung des Progressionsvorbehalts, die Progressivität des deutschen Tarifs, der inländische und ausländische Umgang mit Verlusten, insbesondere mit Verlustvorträgen und -rückträgen, sowie die steuerliche Zulässigkeit der Rückstellungen.

In diesem Kontext wird es deutlich, dass die durchgeführte rein qualitative steuerliche Analyse der Komplexität des Sachverhalts nicht gerecht wird. Sie erlaubt in diesem Fall nur pauschalisierte Aussagen, jedoch keine konkrete Quantifizierung der Steuerlast bzw. des steuerlichen Vorteils.

Folglich lässt sich die Frage nach der steuerlichen Vorteilhaftigkeit einer Direktinvestition in Bulgarien an diesem Punkt der Analyse unmöglich abschließend beantworten und bedarf einer weitergehenden quantitativen Würdigung.

### 3 Untersuchung der Investitionsalternativen auf steuerliche Vorteilhaftigkeit

Ausgehend von dem identifizierten Untersuchungsbedarf ist im Folgenden eine quantitative Analyse zur Beurteilung der steuerlichen Vorteilhaftigkeit des Auslandsengagements durchzuführen.

Diese hat zum primären Ziel, die Steuerbelastung der drei Direktinvestitionsalternativen in Bulgarien unter einer Vielzahl von möglichen Gewinn- und Verlustkonstellationen im Vergleich zu einer Geschäftsausweitung in Deutschland eindeutig zu quantifizieren. Hierzu soll ein möglichst realitätsnahes und branchenunabhängiges Modell aufgebaut werden. Angesichts der grundsätzlich breiten Definition von mittelständischen Unternehmen<sup>136</sup> und der damit verbundenen

Schwierigkeit, auf eindeutige empirische Daten zuzugreifen, sollte in der Simulation auf die Generierung von Zufallszahlen zurückgegriffen werden, um die für die Steuerveranlagung relevanten Parameter zu erzeugen.

Im Anbetracht der oben genannten Anforderungen an die einzusetzende steuerliche Analyse erscheint es naheliegend, eine für die Fragestellung der Arbeit zugeschnittene Monte-Carlo-Simulation über fünf Veranlagungszeiträume zu konstruieren und durchzuführen.<sup>137</sup>

#### 3.1 Darstellung der Methodik

Die Monte-Carlo-Simulation stellt eine computerbasierte Methode dar. Diese ermöglicht die Analyse von komplexen Sachverhalten basierend auf der Erzeugung von Zufallszahlen unter vordefinierten Verteilungen.<sup>138</sup> Ausgehend von diesen Zufallsvariablen<sup>139</sup> werden über viele Iterationen hinweg auf Basis eines vorgegebenen deterministischen Modells viele zufällige Zahlkombinationen generiert und daraus relevante Statistiken gesammelt.<sup>140</sup>

Für die Zwecke der vorliegenden Untersuchung ist die Monte-Carlo-Simulation in zwei Hauptszenarien – Gewinn- und Verlustszenario – unterteilt. Die Grundstruktur der zugrunde liegenden Hauptszenarien und Fälle der Simulation ist in der nachfolgenden Tabelle 1 veranschaulicht.

Beide Szenarien werden getrennt voneinander konstruiert und simuliert und beinhalten jeweils drei Fälle, die den drei im zweiten Kapitel abgebildeten Direktinvestitionsalternativen entsprechen. Zur Beurteilung der steuerlichen Vorteilhaftigkeit des Auslandsvorhabens im Vergleich zu einer rein inländischen Geschäftsausweitung werden das Verlust- und Gewinnszenario jeweils um einen Basisfall erweitert, der als Vergleichsbasis dient.

Da in der vorliegenden Masterarbeit der steuerliche Aspekt grundlegend ist, basiert die Simulation in den einzelnen Szenarien auf fünfperiodigen kasuistischen Veranlagungssimulationen. Dabei wurde die Veranlagungsmethode der Finanzbehörde<sup>141</sup> für die in Tabelle 1 dargelegten Szenarien und zugehörigen Fällen vorerst in einem rechnerischen Modell unter Einsatz mathematischer Funktionsformeln in Microsoft Excel nachgebildet. Auf Basis dieses erstmal deterministisch gehaltenen Modells wurden die für die Steuerlastberechnung relevanten Variablen identifiziert und als Zufallsvariablen definiert. Die in der stochastischen Simulation als Zufallsvariablen definierten Parameter und die

finitionen bauen auf Kriterien der Jahresumsatzhöhe und der Anzahl der Angestellte auf, vgl. bspw. Institut für Marktforschung Bonn (2016), KMU-Definition.

<sup>137</sup>Die Monte-Carlo-Simulation wurde in Microsoft Excel unter Anwendung des Add-ins Risk Kit durchgeführt.

<sup>138</sup>Vgl. Gleißner (2020), Monte-Carlo-Simulation, HI1070758.

<sup>139</sup>In der Fachliteratur wird bei computergestützten Zufallszahlen der Begriff der *Pseudozufallszahlen* benutzt, vgl. Büchter und Henn (2007), S. 378. Im Folgenden wird bei der Verwendung des Begriffs der Zufallszahl bzw. Zufallsvariable von einer computererzeugten Pseudozufallszahl ausgegangen.

<sup>140</sup>Vgl. Brandimarte (2014), S. 3.

<sup>141</sup>Vgl. Haase et al. (2025), Besteuerung von Unternehmen III, Rn. 12.

<sup>136</sup>Für den Begriff existiert keine allgemeingültige Definition. Gängige De-

**Tabelle 1:** Übersicht der Hauptszenarien und der zugehörigen zentralen Modellfälle

| Szenario        | Fälle               | Definition                                                                         |
|-----------------|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Gewinnszenario  | Gewinnfall 1 BS     | GmbH & Co KG mit Betriebsstätte in Bulgarien (s. Abbildung 1)                      |
|                 | Gewinnfall 2 PersG  | Deutscher Investor gründet eine Personengesellschaft in Bulgarien (s. Abbildung 2) |
|                 | Gewinnfall 3 KapG   | GmbH & Co KG gründet eine Kapitalgesellschaft in Bulgarien (s. Abbildung 3)        |
|                 | Basisgewinnfall     | GmbH & Co KG mit inländischer Betriebsstätte (s. Abbildung 10, S. XI)              |
| Verlustszenario | Verlustfall 1 BS    | GmbH & Co KG mit Betriebsstätte in Bulgarien (s. Abbildung 1)                      |
|                 | Verlustfall 2 PersG | Deutscher Investor gründet eine Personengesellschaft in Bulgarien (s. Abbildung 2) |
|                 | Verlustfall 3 KapG  | GmbH & Co KG gründet eine Kapitalgesellschaft in Bulgarien (s. Abbildung 3)        |
|                 | Basisverlustfall    | GmbH & Co KG mit inländischer Betriebsstätte (s. Abbildung 10, S. XI)              |

diesbezüglichen Annahmen sind nachfolgend im Kapitel 3.2 näher erläutert.

Eine zentrale Zielgröße vom Interesse in Bezug auf die Steuerlastberechnung ist der Barwert der Gesamtsteuerbelastung. Dieser wird in allen Szenaren und Fällen im Rahmen einer einzelnen Iteration wie folgt berechnet:

Zum Zwecke einer ganzheitlichen Betrachtung und Vergleichbarkeit zwischen den Fällen wird auch im Rahmen der Konstellationen, in denen das Trennungsprinzip bei der Besteuerung greift, die Steuerbelastung auf Ebene des Anteilseigners und der Körperschaft zu einer Gesamtsteuerbelastung zusammengerechnet. Zudem wird in Gewinnjahren im Falle eines Auslandsengagements in Form einer bulgarischen Kapitalgesellschaft der zeitliche Aspekt der Gewinnausschüttung nicht berücksichtigt.<sup>142</sup> Aus Vereinfachungsgründen wird unterstellt, dass die Dividende jeweils zum Periodenende ausgeschüttet wird. Es wird stets davon ausgegangen, dass der volle Gewinn aus der Personengesellschaft entnommen bzw. im Rahmen der bulgarischen Körperschaften ausgeschüttet wird. Thesaurierungsbegünstigungen werden daher außer Acht gelassen.

Aus Vereinfachungsgründen zieht die Simulation als Diskontierungszinssatz den risikolosen Zinssatz in Höhe von 2,40 Prozent auf Basis der siebenjährigen deutschen Bundesanleihen<sup>143</sup> heran. Dadurch wird der Zeitwert des Geldes im Modell gewürdigt. Zusätzlich untersuchen die einzelnen Szenarien bei Bedarf weitere relevanten Zielgrößen aus der Simulation. Im Gewinnszenario ist bspw. die relative effektive Steuerbelastung aus dem Verhältnis der Gesamtsteuerbelastung zum Gesamtjahresüberschuss vor Steuern vom Interesse.

Bei jedem Simulationsdurchlauf werden neue Werte der Zufallszahlen auf Basis der gewählten Wahrscheinlichkeitsverteilungen in der zugrunde liegenden Veranlagungssimu-

lation generiert und die Steuerbelastung bzw. die vorgehend genannten steuerlich relevanten Zielgrößen ausgerechnet.

### 3.2 Modellannahmen

In Bezug auf die simulierten zugrunde liegenden Konstellationen innerhalb der Szenarien werden die bis jetzt getroffenen Annahmen in der Masterarbeit fortgeführt. Der Steuerpflichtige plant daher eine aktive gewerbliche Geschäftstätigkeit und erzielt sowohl Einkünfte aus dem Inland als auch aus dem Ausland. Hintergrund dafür ist, die Güte des Modells zu erhöhen, indem die plausible Abbildung der Realität gewährleistet wird. Zudem ermöglicht die Annahme die Anwendung des PVB in den relevanten Fällen.

Die der Monte-Carlo-Simulation zugrunde liegenden Veranlagungssimulationen werden vereinfacht dargestellt und umfassen lediglich die für die Sachverhalte relevanten Aspekte. Es wird von einer Einzelveranlagung ausgegangen. Annahmegemäß macht der Steuerpflichtige keine Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder Freibeträge für Kinder geltend.

Der Zeitraum der Simulation erstreckt sich auf fünf Veranlagungszeiträume, von 2025 bis 2029. Der ausgewählte Analysezeitraum orientiert sich am strategischen Planungshorizont von in der Regel drei bis sechs Jahren<sup>144</sup> und ermöglicht eine fundierte mehrperiodige Beurteilung der Steuerlast. Das handelsrechtliche Jahresergebnis wird durchgängig mit dem steuerlichen Ergebnis gleichgesetzt. Eine Ausnahme davon bildet nur die Berücksichtigung der Rückstellungshöhe in Bulgarien im Rahmen des Gewinnfalls, auf die in diesem Kapitel kurz eingegangen wird. Das bulgarische Ergebnis wird angesichts der voraussichtlich baldigen Einführung des Euro in Bulgarien<sup>145</sup> sowie des konstanten Wechselkurses der bulgarischen Währung zum Euro direkt in Euro ausgewiesen. Die Annahme lautet, dass der deutsche Investor nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt und keine weiteren Einkünfte aus anderen Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1

<sup>142</sup>Die Gewinnausschüttung muss im Falle einer bulgarischen Kapitalgesellschaft zunächst von der Hauptversammlung beschlossen werden (Art. 221 Nr. 7 HGB-BG).

<sup>143</sup>Vgl. Deutsche Finanzagentur (2025), Tabelle „Konventionelle Wertpapiere“.

<sup>144</sup>Vgl. Sasse und Mink (2020), HI8669381.

<sup>145</sup>Mit dem Euro-Einführungstermin in Bulgarien ist das handelsrechtliche Ergebnis in Euro zu ermitteln, § 5 Abs. 1 i. V. m. § 60 Gesetz über die Einführung des Euro in der Republik Bulgarien.

$$\text{Barwert der Gesamtsteuerbelastung} = \sum_{t=1}^{T=5} \frac{\text{GStZ in } t}{(1+r)^t}$$

GStZ in t = Gesamtsteuerzahlung (in Deutschland und in Bulgarien) in Periode t  
 r = Diskontierungszinssatz  
 t = Periode (1 bis 5)

**Abbildung 4:** Formel für die Berechnung des Barwerts der Gesamtsteuerbelastung in der Simulation

EStG bezieht. Für alle Kalenderjahre wird der im Jahr 2025 geltende Einkommensteuertarif (s. Tabelle 11, S. XII) zugrunde gelegt. Die Freigrenzen des Solidaritätszuschlags werden in der Veranlagung nicht berücksichtigt.

Aus Vereinfachungsgründen werden bei der gewerbsteuerlichen Veranlagung in allen Fällen die Hinzurechnungen (§ 8 Nr. 1 GewStG) und Kürzungen (§ 9 Nr. 1 GewStG) außer Acht gelassen. Es wird vom Gewerbeertrag vor Verlustabzug, Abrundung und Freibetrag ausgegangen. Für die Gewerbesteuer wird der im Jahr 2023 in Deutschland durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz von 407 Prozent<sup>146</sup> herangezogen. Es wird unterstellt, dass keine Verlustvorträge aus vorangegangenen Zeiträumen bestehen und dass die Verlustvorträge in Bulgarien vom Steuerpflichtigen geltend gemacht wurden.

Sowohl im Gewinn- als auch im Verlustszenario wird davon ausgegangen, dass in Deutschland ausschließlich Gewinne erwirtschaftet werden. Diese Annahme trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Ausweitung der Geschäftstätigkeit, sei es im In- oder Ausland, im Regelfall für bereits gewinnbringende Tätigkeiten in Deutschland in Frage kommt. Im Rahmen des Gewinnsszenarios werden annahmegemäß von der jeweiligen Tätigkeit in Bulgarien ebenfalls Gewinne erzielt. Dabei wird die Summe der handelsrechtlichen Jahresüberschüsse aus Bulgarien und Deutschland im Anfangsjahr 2025 als Zufallsvariable *Gesamtjahresüberschuss*<sub>2025</sub> in der Monte-Carlo-Simulation modelliert. Diese stellt als Eingabeparameter der Ausgangspunkt für die Simulation dar. Es wird unterstellt, dass die Zufallsvariable zwischen einem Minimumwert von 200.000 und einem Maximumwert von 1.000.000 stetig gleichverteilt ist. Statistisch wird diese Zufallsvariable so definiert:

In jeder einzelnen Simulationsiteration wird eine Zufallszahl aus dem festgelegten Wertebereich generiert. Dabei besitzt jeder Wert die gleiche Wahrscheinlichkeit. Die Summe der Jahresüberschüsse aus Bulgarien und Deutschland in den vier Folgeperioden (2026–2029) basiert auf dem für das Jahr 2025 generierten Zufallswert unter Berücksichtigung einer aus Vereinfachungsgründen über den Perioden konstant gehaltenen Inflationsrate in Höhe von zwei Prozent pro Jahr. Dadurch werden unrealistische Schwankungen zwischen den Jahren ausgeschlossen und ein kontinuierliches, inflationsbedingtes Wachstum unterstellt. Der zugrunde gelegte Prozent-

satz trägt dem Ziel der Europäischen Zentralbank Rechnung, eine Inflation in der Europäischen Union in Höhe von zwei Prozent mittelfristig zu gewährleisten.<sup>147</sup>

Die prozentuelle Verteilung der Zufallsvariable *Gesamtjahresüberschuss* zwischen Deutschland und Bulgarien wird in jeder Iteration variiert, jedoch über die vier Fälle und die fünf Jahre hinweg konstant gehalten. Zu diesem Zweck wird der Anteil des Inlandsjahresüberschusses am Gesamtjahresüberschuss als eine stetig gleichverteilte Zufallsvariable *Inlandsanteil*<sub>2025-2029</sub> mit einem Mindestwert von 40 Prozent und einem Höchstwert von 90 Prozent definiert:

Der Auslandsanteil bzw. der Anteil für Bulgarien ergibt sich entsprechend als komplementärer Wert zu 100 Prozent. Aus modelltechnischen Gründen wird im Basisfall der Inlandsjahresüberschuss betragsmäßig der inländischen Personengesellschaft und der Auslandsjahresüberschuss der inländischen Betriebsstätte zugewiesen.

Ferner ist mit Rückgriff auf die Ausführungen im zweiten Kapitel noch eine steuerliche Besonderheit Bulgariens im Vergleich zu Deutschland für die steuerliche Analyse beachtenswert, nämlich der Umstand, dass die Bildung von Rückstellungen nach bulgarischem Recht steuerlich unzulässig ist. Da es sich in Bezug auf die Rückstellungen um temporäre Differenzen handelt, wird das Szenario nicht separat ausgewiesen. Für die Zwecke der Untersuchung berücksichtigt das Modell nicht den Zeitpunkt des Differenzausgleichs. Untersucht wird der periodenspezifische Effekt aus der erhöhten bulgarischen Bemessungsgrundlage. Zur Isolierung des Effektes dient die Erweiterung und doppelte Replikation des Gewinnsszenarios unter sonst gleichbleibenden Bedingungen und Zufallszahlen, mit dem einzigen Unterschied, dass in einem der beiden Modelle die Rückstellungshöhe in Bulgarien mitberücksichtigt wird. Somit sind die Rückstellungen in diesem Modell zum Jahresüberschuss in Bulgarien hinzuzurechnen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass es sich um solche Rückstellungen handelt, die in Deutschland steuerlich anerkannt werden. Im inländischen Basisgewinnfall erfolgt daher keine Anpassung, da die Rückstellungen bereits gewinnmindernd in dem Jahresüberschuss berücksichtigt wurden. Die Rückstellungshöhe wird als Anteil am bulgarischen Jahresüberschuss definiert. Für die Zufallsvariable *Rückstellungshöhe* wird eine Gleichverteilung im Intervall zwischen 15 Prozent und 50 Prozent des jeweiligen bulgarischen Jahresüberschusses angenommen. Von einem stabi-

<sup>146</sup>Vgl. Statistisches Bundesamt (2025), Durchschnittlicher Gewerbesteuerhebesatz 2023.

<sup>147</sup>Vgl. Europäische Zentralbank (2021), Pressemitteilung vom 8.7.2021.

$$\text{Gesamtjahresüberschuss}_{2025} \sim U[200.000; 1.000.000]$$

Abbildung 5: Wahrscheinlichkeitsverteilung der Zufallsvariable „Gesamtjahresüberschuss“ im Jahr 2025

$$\text{Inlandsanteil}_{2025-2029} \sim U[40\%; 90\%]$$

Abbildung 6: Wahrscheinlichkeitsverteilung der Zufallsvariable „Inlandsanteil“ in den Jahren 2025–2029

len Geschäftsmodell ausgehend gilt es, die simulierte Höhe des Anteils über die Perioden (und Fälle) hinweg konstant zu halten. Zwecks Vergleichbarkeit wird in allen Iterationen und Fällen ein identischer Anteil zugrunde gelegt.

Das Verlustszenario trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Direktinvestition potenzielle Anlaufverluste nach sich bringen kann. Darum werden im Verlustszenario in den ersten drei Perioden bzw. Jahren Verluste im Ausland (und in der inländischen Betriebsstätte im Basisfall) unterstellt. Im Basisfall wird analog zu dem Gewinnsszenario das Inlandsjahresergebnis betragsmäßig der inländischen Personengesellschaft und das Auslandsjahresergebnis betragsmäßig der inländischen Betriebsstätte zugeordnet. Im Verlustszenario erfolgt die Modellierung des Jahresüberschusses in Deutschland im Jahr 2025 als Zufallsvariable  $\text{Jahresüberschuss}_{2025}$ . Diese ist stetig gleichverteilt im Intervall zwischen 200.000 und 1.000.000 Euro und wird in den Folgeperioden (2026–2029) analog zum Gewinnsszenario inflationsbedingt konstant mit zwei Prozent erhöht.

Für das Verlustszenario wurde aus dem deterministischen Modell der Veranlagungssimulation die Notwendigkeit ersichtlich, im Verlustszenario zwei separate Verlustunterfälle in der Monte-Carlo-Simulation zu konstruieren: einen negativen (N) und einen positiven (P). Im Verlustunterfall N wird die Gesamtsumme der Jahresergebnisse aus Bulgarien und aus Deutschland negativ, d. h., der bulgarische Verlust ist absolut höher als der in Deutschland erwirtschaftete Jahresüberschuss. Im Verlustunterfall P ist es umgekehrt: Es kommt zu einer positiven Gesamtsumme der Jahresergebnisse aus der ausländischen Direktinvestition und aus Deutschland. Das Verlustszenario wird gemäß der Übersicht in der Tabelle 2 um die beiden Verlustunterfälle ergänzt.

Tabelle 2: Erweiterte Übersicht des Verlustszenarios

| Szenario        | Verlustunterfall                             | Fälle                  |
|-----------------|----------------------------------------------|------------------------|
| Verlustszenario | Verlustunterfall N: negatives Gesamtergebnis | Verlustfall 1 N: BS    |
|                 |                                              | Verlustfall 2 N: PersG |
|                 |                                              | Verlustfall 3 N: KapG  |
|                 |                                              | Basisverlustfall N     |
| Verlustszenario | Verlustunterfall P: positives Gesamtergebnis | Verlustfall 1 P: BS    |
|                 |                                              | Verlustfall 2 P: PersG |
|                 |                                              | Verlustfall 3 P: KapG  |
|                 |                                              | Basisverlustfall P     |

Die Verluste der drei Verlustperioden in beiden Unterfällen N und P werden als gleichverteilt in einem Intervall

zwischen  $a$  und  $b$  simuliert, wobei  $a < b$  gilt. Im Verlustunterfall N wird der untere Rand des Intervalls im Jahr 2025 durch den kleineren Wert aus zwei Größen bestimmt, nämlich  $-1.000.000$  und der negativen Summe aus dem jeweils zufällig simulierten inländischen  $\text{Jahresüberschuss}_{2025}$  zuzüglich 1. Der obere Rand des Intervalls ergibt sich entsprechend als der Maximumwert dieser beiden Größen. Exemplarisch für das Jahr 2025 gestaltet sich das wie folgt:

Im Verlustunterfall P werden die jeweiligen Intervalle anders definiert, sodass bei der Generierung von Zufallszahlen die Bedingung eines positiven Gesamtergebnisses aus beiden Staaten (bzw. dem Stammhaus und der Betriebsstätte im Inland) erfüllt wird. Der untere Rand des Intervalls entspricht dem Minimum aus der Summe des negativen Werts des jeweiligen zufälligen  $\text{Jahresüberschusses}_{2025}$  in Deutschland zuzüglich 1 und  $-1$ . Der obere Rand ergibt sich aus dem größeren der beiden Werte.

Die Intervallauswahl stellt die Prämissen der beiden Unterfälle der Simulation sicher, nämlich eine positive bzw. negative Gesamtsumme aus In- und Ausland als Ausgangsgröße. Des Weiteren ist die systematische Einbeziehung von Minimum und Maximum im Intervall notwendig, damit eine mathematisch zulässige Definition des Intervalls stattfindet, die die Bedingung  $a < b$  für die Gleichverteilung im Intervall  $[a;b]$  erfüllt. Die Ermittlung der Zufallsverluste für die beiden folgenden Verlustperioden (Jahr 2026 und Jahr 2027) im Verlustunterfall N und P erfolgt nach den gleichen Wahrscheinlichkeitsverteilungen wie für das Jahr 2025. Dabei wird jedoch der inflationsbedingte angepasste Jahresüberschuss in Deutschland in den jeweiligen Intervallen berücksichtigt.

Für die Jahre 2028 und 2029 ergibt sich der handelsrechtliche Jahresüberschuss in Bulgarien in beiden Verlustunterfällen (N und P) als die Differenz zwischen der inflationsbedingt erhöhten Jahresobergrenze für die Jahre 2028 bzw. 2029 (basierend auf der Obergrenze von 1.000.000 € im Jahr 2025) und dem zufällig simulierten Jahresüberschuss in Deutschland (Zufallsvariablen  $\text{Jahresüberschuss}_{2028}$  bzw.  $\text{Jahresüberschuss}_{2029}$ ). Somit ist der Gesamtjahresüberschuss aus Bulgarien und Deutschland in den letzten zwei Jahren des fünfjährigen Zeithorizonts auf die im Gewinnfall festgelegte Höchstgrenze begrenzt. Dadurch werden unrealistisch hohe Gesamtgewinne in den letzten zwei Perioden ausgeschlossen. Ferner wurde innerhalb der einzelnen Verlustunterfälle P und N sichergestellt, dass über alle Verlustfälle hin-

$$\text{Auslandsverlust}_{2025} \text{ im Unterfall N} \sim U \left[ \text{Min}(-1.000.000; -(Jahresüberschuss_{2025} + 1)); \right. \\ \left. \text{Max}(-1.000.000; -(Jahresüberschuss_{2025} + 1)) \right]$$

**Abbildung 7:** Wahrscheinlichkeitsverteilung der Zufallsvariable „Auslandsverlust“ im Jahr 2025 im Verlustunterfall N

$$\text{Auslandsverlust}_{2025} \text{ im Unterfall P} \sim U \left[ \text{Min}(-1; 1 - Jahresüberschuss_{2025}); \right. \\ \left. \text{Max}(-1; 1 - Jahresüberschuss_{2025}) \right]$$

**Abbildung 8:** Wahrscheinlichkeitsverteilung der Zufallsvariable „Auslandsverlust“ im Jahr 2025 im Verlustunterfall P

weg sowie im Basisverlustfall in jeder Iteration die identischen Zufallsvariablen für die Berechnung der Veranlagungssimulation herangezogen werden.

Die Monte-Carlo-Simulation wurde in jedem Gewinn- und Verlustszenario jeweils 5 000<sup>148</sup> Mal durchgeführt. Bei diesen zahlreichen Iterationen wurden ebenso viele unterschiedliche Kombinationen von Zufallszahlen generiert und die Steuerbelastung in jedem Durchlauf berechnet. Dabei ist hervorzuheben, dass es sich bei einer derart hohen Anzahl an Simulationsdurchläufen eine gemäß dem empirischen Gesetz der großen Zahlen<sup>149</sup> genügend stabile Wahrscheinlichkeitsverteilung der möglichen Ergebnisse ergibt. Daher ist der statistische Standardfehler des geschätzten Mittelwerts<sup>150</sup> klein genug, um auf Basis dessen die Ergebnisse in den folgenden Abschnitten verlässlich zu beurteilen.

### 3.3 Darstellung und Auswertung der betrachteten Gewinnszenarien

Die Ergebnisse der Simulation bzw. der Verteilungen der Variable *Barwert der Gesamtsteuerbelastung* im Gewinnszenario sind in einem Box-Whisker-Plot grafisch veranschaulicht (s. Abbildung 9).

Der Box-Whisker-Plot ermöglicht den besseren Vergleich der Fälle und stellt die zentralen Tendenzen hinsichtlich Lage und Streuung der Daten dar.<sup>151</sup>

Der größere Interquartilsabstand bzw. die größere Box in den Box-Whisker-Plots für die Geschäftsausweitung im Inland und die bulgarische Kapitalgesellschaft indiziert eine größere Streuung der erhaltenen Ergebnisse aus der Simulation. Dieser Umstand lässt sich dadurch erklären, dass der progressive Einkommensteuertarif einen stärkeren Einfluss auf die Gesamtsteuerbelastung hat als in den beiden anderen Fällen, bei denen auf den Auslandsanteil des Gesamtgewinns

die Freistellungsmethode und damit der lineare bulgarische Einkommensteuertarif Anwendung findet.

Der Box-Whisker-Plot-Vergleich zeigt, dass das Auslandseingagement in Bulgarien in allen drei Formen steuerlich günstiger ist als eine rein deutschlandweite Geschäftsausweitung. Die gestrichelte Linie in den Boxplots zeigt den Mittelwert der Variable *Barwert der Gesamtsteuerbelastung* an.

Die entsprechenden genauen Mittelwerte sind in der nachfolgenden Tabelle 3 dargestellt und werden im Folgenden weiterführend erörtert. In der zweiten Zeile der Tabelle sind die prozentualen Abweichungen der durchschnittlichen Barwerte der Gesamtsteuerbelastung im Vergleich zum Basisfall (deutschlandweite Geschäftsausweitung) dargestellt.

Die Errichtung einer Betriebsstätte in Bulgarien erweist sich auf Basis des durchschnittlichen Barwerts der Gesamtsteuerbelastung als die steuerlich vorteilhafteste Option. In diesem Fall setzt sich die Gesamtsteuerbelastung aus den deutschen Ertragsteuern auf die inländischen Gewinne und der zehnprozentigen bulgarischen Körperschaftsteuer auf den Betriebsstättengewinn zusammen (s. deterministisches Modell in Tabelle 13, S. XV). Die bulgarischen Einkünfte wirken sich dabei in Deutschland im Rahmen des PVB erhöhend auf den anwendbaren Einkommensteuersatz aus. Beispielsweise liegt die Erhöhung in der ersten Periode bei 1,97 % (Mittelwert des durchschnittlichen Steuersatzes ohne PVB: 39,17 % und mit PVB: 41,14 %).

Eine zentrale Erkenntnis aus den Ergebnissen ist, dass die Errichtung einer bulgarischen Betriebsstätte einen Vorteil von ca. 26,83 % auf Basis der durchschnittlichen Barwerte der Gesamtsteuerbelastung gegenüber einer inländischen Betriebsstätte aufweist.

Bei der Gründung einer bulgarischen Personengesellschaft liegt der durchschnittliche Barwert der Gesamtsteuerbelastung höher als bei der bulgarischen Betriebsstätte. Dies ist vor dem Hintergrund der vorangehend erfolgten Beurteilung des steuerrechtlichen Rahmens nicht überraschend, da die anfallende bulgarische Kapitalertragsteuer in Deutschland nicht anrechenbar ist und somit zu dieser Mehrbelastung beiträgt (s. deterministisches Modell in Tabelle 14, S. XVIII).

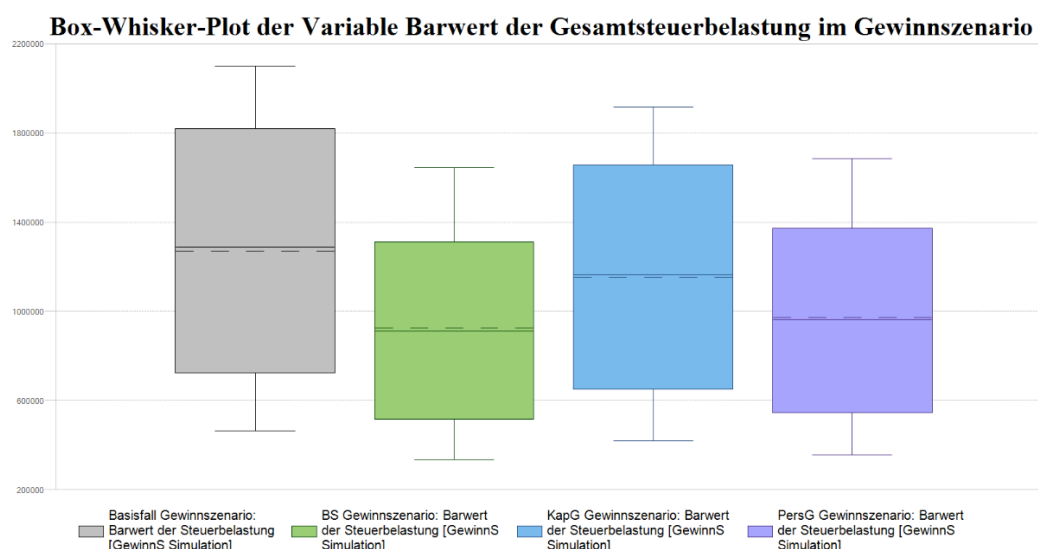
In dem Fall der bulgarischen Kapitalgesellschaft erhöht

<sup>148</sup>Aufgrund der begrenzten Kapazität der Software ist 5 000 die maximale mögliche Iterationsanzahl.

<sup>149</sup>Demnach führt die zunehmende Anzahl der Versuche zu einer Stabilisierung der relativen Häufigkeiten eines Ereignisses; weiterführend Büchter und Henn (2007), S. 174.

<sup>150</sup>Das liegt daran, dass zur Ermittlung des statistischen Standardfehlers die Standardabweichung der Stichprobe durch die Stichprobengröße (in diesem Fall 5 000) geteilt wird.

<sup>151</sup>Vgl. Becker et al. (2024), S. 65.



**Abbildung 9:** Box-Whisker-Plot der Variable Barwert der Gesamtsteuerbelastung im Gewinnszenario

**Tabelle 3:** Barwert der Gesamtsteuerbelastung im Gewinnszenario

Der prozentuale Unterschied wird wie folgt ermittelt: (Wert im jeweiligen Fall – Wert im Basisfall) / Wert im Basisfall × 100.

| Gewinnszenario: Barwert der Gesamtsteuerbelastung |           |                |          |           |           |
|---------------------------------------------------|-----------|----------------|----------|-----------|-----------|
| Variable                                          | Fälle     | Betriebsstätte | PersG    | KapG      | Basisfall |
| Barwert der Gesamtsteuerbelastung                 | $\bar{x}$ | 921.667        | 966.814  | 1.144.316 | 1.259.543 |
| Abweichung vom Basisfall                          |           | -26,83 %       | -23,24 % | -9,15 %   | -         |

sich die durchschnittliche steuerliche Belastung im Vergleich zu den anderen Direktinvestitionsformen weiter. Das lässt sich damit begründen, dass die bulgarische Dividende auf Ebene des deutschen Investors zu 60 Prozent dem progressiven deutschen Tarif unterworfen wird (s. deterministisches Modell in Tabelle 15, S. XXI). Der prozentuale steuerliche Vorteil gegenüber dem Basisfall fällt somit zwar schwächer aus, ist aber dennoch vorhanden und beläuft sich auf ca. 9,15 %. Trotz der geltenden Abschirmung zwischen der Gesellschafts- und Gesellschafterebene und der damit verbundenen höheren Steuerlast bei Kapitalgesellschaften erweist sich die Rechtsform im Durchschnitt dennoch als steuerlich günstiger als der Basisinlandsfall.

Bei der inländischen Geschäftsausweitung vollzieht sich die Besteuerung nach den deutschen Steuervorschriften, d. h., der Gesamtgewinn unterliegt der Einkommensteuer, der Gewerbesteuer und dem Solidaritätszuschlag, wobei sich die Gewerbesteuerbelastung infolge der Ermäßigung nach § 35 EStG nur in geringem Maße auswirkt (s. deterministisches Modell in Tabelle 16, S. XXIII).

Ferner ist aus den Box-Whisker-Plots (s. Abbildung 9) ersichtlich, dass der minimale Barwert der Gesamtsteuerbelastung bei der Errichtung einer bulgarischen Betriebsstätte er-

zielt wird.<sup>152</sup> In diesem Zusammenhang ist es besonders relevant, das Minimum im identifizierten steuerlich günstigsten Fall der Betriebsstätte auf Basis der effektiven Steuerbelastung in Relation zum Gesamtjahresüberschuss unter den gegebenen Modellannahmen zu bestimmen (s. Tabelle 4).

**Tabelle 4:** Gewinnszenario: Relative effektive Steuerbelastung

| Gewinnszenario: Relative effektive Steuerbelastung |                |           |
|----------------------------------------------------|----------------|-----------|
|                                                    | Betriebsstätte | Basisfall |
| Minimumwert                                        | 21,41 %        | 38,32 %   |

Mit der Gründung einer bulgarischen Betriebsstätte lässt sich unter den getroffenen Modellannahmen eine effektive Steuerbelastung in Höhe von 21,41 % im Minimum erreichen. Im Vergleich dazu beträgt die minimale relative effektive Steuerbelastung bei einer inländischen Geschäftsausweitung 38,32 %. Diese Differenz ist ausschließlich auf den Effekt des progressiven Tarifs sowie auf einen geringeren Gewinn in der jeweiligen Iteration zurückzuführen.

<sup>152</sup>In diesem Fall ist der minimale Wert des Datensatzes durch den unteren Whisker des jeweiligen Box-Whisker-Plots dargestellt.

Vor diesem Hintergrund ist es für die Analyse relevant, wie sich der Auslandsanteil am Gesamtjahresüberschuss aus In- und Ausland auf die Variable *relative effektive Steuerbelastung* auswirkt. Um den Effekt zu isolieren, wird der Auslandsanteil – ceteris paribus – innerhalb definierter Bandbreiten über die Iterationen hinweg variiert. Daraus ergibt sich: Je höher der Auslandsanteil ist, desto geringer fällt die relative effektive Steuerbelastung aus. Dies ist in der folgenden Tabelle 5 auf Basis von simulierten Daten in den dargelegten Bandbreiten des Auslandsanteils quantitativ eindeutig belegt.

Selbst bei einem Auslandsanteil zwischen 20 und 40 % kann die Steuerbelastung mit knapp zehn Prozentpunkten durch die Gründung einer bulgarischen Betriebsstätte im Vergleich zu dem Fall einer deutschen Betriebsstätte gesenkt werden. Bei einem Auslandsanteil zwischen 40 und 60 % kann eine durchschnittliche effektive Steuerbelastung von 26,56 % erreicht werden, was mit knapp 17 Prozentpunkten unter dem Basisfall liegt.

Im Fall der Betriebsstätte zeigen die statistischen Auswertungen deutlich, dass eine Erhöhung der Auslandsaktivität zu einer noch niedrigeren durchschnittlichen relativen effektiven Steuerbelastung führt (s. Tabelle 5). Im Einklang mit dieser Aussage korreliert im Fall einer bulgarischen Betriebsstätte die Variable *relative effektive Steuerbelastung* stark negativ mit dem Auslandsanteil am Gesamtjahresüberschuss (linearer Korrelationskoeffizient:  $-0,907$  bei einem Auslandsanteil von 40–60 %). Auch im Fall der Personengesellschaft ist die negative Korrelation weiterhin stark, fällt aber etwas schwächer aus als bei der Betriebsstätte ( $-0,881$  bei einem Auslandsanteil von 40–60 %). Bei der bulgarischen Kapitalgesellschaft hingegen ist die negative lineare Korrelation mit  $-0,386$  unter denselben Voraussetzungen deutlich schwächer ausgeprägt. Dies ist damit zu begründen, dass die ausländische Dividende dem TEV unterliegt und daher zu 60 Prozent dem Einkommensteuertarif unterworfen wird. Im Einklang mit den Annahmen des Modells korreliert der Auslandsanteil mit der relativen effektiven Steuerbelastung im Basisfall nicht.

Im Rahmen des Gewinnsszenarios ist darüber hinaus der Effekt aus der Berücksichtigung der Rückstellungshöhe bei der Veranlagung auszuwerten.<sup>153</sup> Im Basisfall führt die Berücksichtigung der Rückstellungen zu keiner Änderung des Barwerts der Gesamtsteuerbelastung, da die Rückstellungen bereits gewinnmindert im handelsrechtlichen bzw. steuerlichen Gewinn erfasst sind. Die Ergebnisse zu dem Barwert der Gesamtsteuerbelastung sind in der folgenden Tabelle 6 dargelegt:

Bei Gegenüberstellung mit den zuvor analysierten Werten (s. Tabelle 3) zeigt sich die durchschnittliche Differenz infolge der Rückstellungsberücksichtigung am stärksten im Fall der bulgarischen Betriebsstätte (absoluter Rückgang der Ab-

weichung vom Basisfall um 2,60 %). Dies liegt daran, dass die steuerliche Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer in Bulgarien durch die Zurechnung der Rückstellungen erhöht wird. Im Fall der Personengesellschaft fällt die Differenz im Vergleich zur Variante ohne Rückstellungsberücksichtigung etwas geringer aus (absoluter Rückgang um 2,56 %). Durch die Rückstellungsberücksichtigung erhöht sich zwar die bulgarische Körperschaftsteuer aufgrund der erweiterten Bemessungsgrundlage, gleichzeitig sinkt jedoch die ausschüttbare Dividende und somit auch die darauf erhobene Steuer. Die durchschnittliche Differenz zum Fall ohne Rückstellungseinbezug wird durch diesen Effekt beeinflusst.

Bei der Kapitalgesellschaft wirkt sich die Zusatzsteuerlast durch die steuerliche Nichtberücksichtigung der Rückstellungen in Bulgarien noch schwächer aus als in den anderen bulgarischen Gestaltungsfällen (absolute Differenz zum Gewinnfall ohne Rückstellungsberücksichtigung in Höhe von 1,87 %). Dies ist auf den oben genannten Effekt aus der Dividende im Fall der bulgarischen Personengesellschaft sowie auf die anwendbare Anrechnungsmethode (und nicht die Freistellung unter PVB) in Deutschland zurückzuführen.

Es wird evident, dass unter Berücksichtigung der Bemessungsgrundlagendifferenzen der durchschnittliche prozentuale Steuervorteil im Rahmen des Auslandsengagements gemindert wird. Jedoch ist eine Geschäftsausweitung in diesem Fall weiterhin steuerlich ungünstiger als die Direktinvestition in Bulgarien.

Es sollte an dieser Stelle betont werden, dass die Zusatzsteuerbelastung durch die Rückstellungsberücksichtigung temporär ist und in den künftigen Perioden in einer realen Konstellation ausgeglichen wird. Dennoch könnte diese frühzeitige Zahlung der Steuerbelastung auf Rückstellungen zu einer geringeren Liquidität in der betreffenden Periode führen. Dies kann insbesondere bei Geschäftsmodellen mit hohem Bestand an jährlich zu bildenden Rückstellungen von Bedeutung sein.

### 3.4 Darstellung und Auswertung der betrachteten Verlustszenarien

Nachfolgend wird das pessimistische Verlustszenario ausgewertet, in dem Anlaufverlusten bei der inländischen bzw. ausländischen Geschäftsausweitung berücksichtigt werden.

Zuerst werden die Ergebnisse des Verlustunterfalls N erörtert, bei dem das Gesamtergebnis aus der ausländischen Ausweitung und dem Inlandstätigkeit summarisch negativ ist. Auf Basis des durchschnittlichen Barwerts der Gesamtsteuerbelastung in den vier untersuchten Fällen ergibt sich im Vergleich zu dem vorangehend analysierten Gewinnsszenario ein verändertes Bild. Führt die Summe der Jahresergebnisse aus der Investition im In- oder Ausland und der Haupttätigkeit in Deutschland zu einer negativen Summe, erweist sich die Geschäftsausweitung in Deutschland als steuerlich am günstigsten, denn sie führt zu dem geringsten Mittelwert des Barwerts der Gesamtsteuerbelastung. Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle 7 dargestellt.

Aufgrund der direkten Verrechnung des Verlusts aus der inländischen Betriebsstätte mit dem Gewinn des Stammhau-

<sup>153</sup>Die deterministischen Modelle, auf denen die Simulation basiert, sind für den Betriebsstättenfall in Tabelle 17 (s. S. XXV), für den Fall der Personengesellschaft in Tabelle 18 (s. S. XXVII) und für die Kapitalgesellschaft Tabelle 19 (s. S. XXIX) dargestellt.

**Tabelle 5:** Änderung der relativen effektiven Steuerbelastung bei verändertem Auslandsanteil

Die geringwertigen Abweichungen im Basisfall sind lediglich ein Resultat der Streuung zwischen den Simulationen.

| Änderung der relativen effektiven Steuerbelastung bei verändertem Auslandsanteil |                                                  |         |         |           |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|---------|---------|-----------|
| Fälle                                                                            | Betriebsstätte                                   | PersG   | KapG    | Basisfall |
| Auslandsanteil                                                                   | Relative effektive Steuerbelastung ( $\bar{x}$ ) |         |         |           |
| 10–20 %                                                                          | 38,15 %                                          | 38,83 % | 41,39 % | 43,10 %   |
| 20–40 %                                                                          | 33,16 %                                          | 34,51 % | 39,67 % | 43,09 %   |
| 40–60 %                                                                          | 26,56 %                                          | 28,81 % | 37,41 % | 43,10 %   |

**Tabelle 6:** Gewinnszenario: Barwert der Gesamtsteuerbelastung unter Rückstellungsberücksichtigung

| Gewinnszenario: Barwert der Gesamtsteuerbelastung |           |                |          |           |           |
|---------------------------------------------------|-----------|----------------|----------|-----------|-----------|
| Variable                                          | Fälle     | Betriebsstätte | PersG    | KapG      | Basisfall |
| Barwert der Gesamtsteuerbelastung                 | $\bar{x}$ | 954.323        | 997.836  | 1.167.806 | 1.259.543 |
| Abweichung vom Basisfall                          |           | -24,23 %       | -20,78 % | -7,28 %   | -         |

**Tabelle 7:** Verlustunterfall N: Barwert der Gesamtsteuerbelastung

| Verlustunterfall N: Barwert der Gesamtsteuerbelastung |           |                |         |           |           |
|-------------------------------------------------------|-----------|----------------|---------|-----------|-----------|
| Variable                                              | Fälle     | Betriebsstätte | PersG   | KapG      | Basisfall |
| Barwert der Gesamtsteuerbelastung                     | $\bar{x}$ | 764.338        | 802.590 | 1.493.395 | 609.037   |
| Abweichung vom Basisfall                              |           | 25,50 %        | 31,78 % | 145,21 %  | -         |

ses fallen im Rahmen des inländischen Einheitsunternehmens bzw. im Basisfall in den Verlustjahren keine Steuern an (s. deterministisches Modell in Tabelle 23, S. XLI). Erst in den nach den Modellannahmen simulierten folgenden Gewinnjahren wird der Gewinn besteuert, jedoch unter Abzug der akkumulierten gewerbe- und einkommensteuerlichen Verlustvorträge.

In der zweiten Zeile der Tabelle 7 ist die prozentuale Abweichung des durchschnittlichen Barwerts der Gesamtsteuerbelastung der drei Direktinvestitionsformen im Vergleich zum durchschnittlichen Barwert der Gesamtsteuerbelastung im Basisfall (der inländischen Geschäftsausweitung) aufgeführt. Dieser Wert liegt bei der bulgarischen Betriebsstätte mit etwa 25,50 % über dem des Basisfalls. Dennoch erweist sich in diesem Verlustunterfall N die Gründung einer bulgarischen Betriebsstätte als die steuerlich vorteilhafteste Form der Direktinvestition in Bulgarien. Die bulgarischen Verluste dürfen zwar in Deutschland nicht direkt berücksichtigt werden, diese entfalten aber ihre steuermindernde Wirkung auf den Einkommensteuersatz in Deutschland im Rahmen des negativen PVB. In den Verlustjahren bewirkt der negative PVB im jeweiligen Verlustjahr eine Ermäßigung des durchschnittlichen inländischen Einkommensteuersatzes von einem Mittelwert in Höhe von etwa 41,20 % auf 0 % (s. deterministisches Modell in Tabelle 20, S. XXXII). In Bulgarien wird der akkumulierte Verlustvortrag in den Gewinnjahren steuerlich berücksichtigt. Es ist jedoch zu beachten, dass die bulgarischen Verlustvorträge in den folgenden Gewinnjahren im Rahmen des PVB nicht berück-

sichtigt werden, sodass bei positivem handelsrechtlichem Ergebnis in Bulgarien der durchschnittliche Steuersatz auf das zu versteuernde Einkommen in Deutschland steigt. Im Vergleich zum rein inländischen Fall, bei dem im Verlustjahr keine Gewerbesteuer anfällt, entsteht im Falle der ausländischen verlustbringenden Betriebsstätte aufgrund der Nichtberücksichtigung der ausländischen Verluste ein positiver Gewerbeertrag in Deutschland, der besteuert wird.

Im Fall einer bulgarischen Personengesellschaft fällt der durchschnittliche Barwert der Gesamtsteuerbelastung höher aus als bei der bulgarischen Betriebsstätte. Dies ist auf die fünfprozentige in Deutschland nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer zurückzuführen, die in den Gewinnjahren auf ausgeschüttete Dividenden erhoben wird. Die Besteuerung in Deutschland ist ansonsten identisch mit dem Betriebsstättenfall (s. deterministisches Modell in Tabelle 21, S. XXXV).

Bei der Gründung einer bulgarischen Kapitalgesellschaft werden dagegen aufgrund des Trennungsprinzips die in Bulgarien erzielten Verluste in Deutschland gar nicht berücksichtigt (s. deterministisches Modell in Tabelle 22, S. XXXVIII). In Deutschland erfolgt die Besteuerung des deutschen Gewinns, und in Bulgarien werden Verlustvorträge gebildet. In den Gewinnjahren erfolgt eine Gewinnausschüttung, die analog zum Vorgehen im Gewinnszenario besteuert wird. Aufgrund der akkumulierten Verlustvorträge fällt in Bulgarien bis zu deren vollständigen Ausschöpfung keine Körperschaftsteuer an. Diese Konstellation führt zu einer sehr hohen prozentualen Abweichung vom Basisfall, gemessen am durchschnittlichen Barwert der Steuerbelastung (s. Tabelle 7). Es sollte

an dieser Stelle beachtet werden, dass die bulgarischen Verlustvorträge zeitlich auf fünf Jahre begrenzt sind, was den Zeithorizont der Simulation übertrifft und deshalb als Effekt nicht berücksichtigt wird.

Des Weiteren ist der Verlustunterfall P zu untersuchen. Unter den getroffenen Modellannahmen führt die Summe der Ergebnisse aus der stets gewinnbringenden inländischen Haupttätigkeit und der inländischen Geschäftsausweitung bzw. ausländischen Direktinvestition summarisch zu einem positiven Gesamtergebnis.

Es soll an dieser Stelle betont werden, dass aufgrund der Modellannahmen die über alle fünf Perioden aggregierten Ergebnisse in den beiden Unterfällen P und N zwingend unterschiedlich ausfallen, so dass die absoluten Beträge der Steuerbelastung aus den Unterfällen nicht unmittelbar miteinander vergleichbar sind. Die Ergebnisse sind in der nachfolgenden Tabelle 8 veranschaulicht.

In diesem Verlustunterfall ändert sich die Reihenfolge der steuerlichen Vorteilhaftigkeit der Direktinvestitionsformen im Vergleich zum anderen Unterfall N. Auf Basis des durchschnittlichen Barwerts der Gesamtsteuerbelastung erweist sich die Gründung einer ausländischen Betriebsstätte als steuerlich am vorteilhaftesten. Die Abweichung vom Basisfall beträgt jedoch lediglich 1,11 %.

Dabei ist zu beachten, dass es sich um Mittelwerte auf Basis von 5.000 Iterationen handelt, die alle fünf betrachteten Perioden umfassen. Die konkrete Aussage, ob die ausländische Betriebsstätte oder Personengesellschaft im Gesamtbild vorteilhafter ist als die deutsche Geschäftsausweitung, hängt von den Beträgen im Einzelfall ab.

Die Nichtberücksichtigung der Verluste im Rahmen des Auslandsengagements wirkt sich auch in diesem Verlustunterfall steuerlich ungünstig aus. Die relative effektive Steuerbelastung im ersten Verlustjahr bei der Gründung einer ausländischen Betriebsstätte liegt im Durchschnitt bei 179,96 %, während sie im Fall der inländischen Geschäftsausweitung 35,68 % beträgt.

Ursächlich hierfür ist, dass im Fall der ausländischen Betriebsstätte trotz des negativen Ergebnisses in Bulgarien auf den in Deutschland erzielten Gewinn Steuern anfallen.<sup>154</sup> Im Rahmen des negativen PVB im Fall der bulgarischen Betriebsstätte bzw. Personengesellschaft wird der anwendbare Einkommensteuersatz lediglich ermäßigt. In der ersten Periode wird der Mittelwert des durchschnittlichen Einkommensteuersatzes, der auf das zu versteuernde Einkommen anzuwenden ist, von 41,20 % auf 34,22 % gesenkt. Die festzusetzende Einkommensteuer wird anschließend durch die Anrechnung der Gewerbesteuer gemindert.

Allerdings kann dieser nachteilige anfängliche Effekt aufgrund der hohen Steuerbelastung in Deutschland in den Gewinnjahren abgeschwächt werden, insbesondere wenn der Auslandsanteil am Gesamtjahresüberschuss in den Gewinnjahren prozentual höher ausfällt als der inländische Anteil.

Die Besteuerung erfolgt analog zum anderen Verlustunterfall N. Aufgrund der positiven Gesamtsumme der Ergebnisse aus In- und Ausland treten jedoch die im Folgenden kurz dargelegten Effekte auf. Analog zum Verlustunterfall N werden im Fall der inländischen Geschäftsausweitung die Verluste der inländischen Betriebsstätte mit den Gewinnen des Inlandsstammhauses verrechnet (s. deterministisches Modell in Tabelle 27: S. L). In diesem Fall ergibt sich ein um die Verluste gemindertes, aber dennoch positives steuerliches Ergebnis, das in Deutschland mit der Einkommen- und Gewerbesteuer besteuert wird. Daher werden keine Verlustvorträge gebildet, und in den beiden Gewinnjahren unterliegt der volle Gewinn der Besteuerung.

Bei der bulgarischen Personen- und Kapitalgesellschaft<sup>155</sup> wird in den Gewinnjahren auf die Gewinnrepatriierung eine Kapitalertragsteuer in Bulgarien erhoben. Bei der Personengesellschaft stellt diese eine definitive nicht anrechenbare Steuerbelastung dar. Die bei der bulgarischen Veranlagung aus den ersten drei Perioden akkumulierten Verlustvorträge führen dazu, dass die zehnprozentige körperschaftsteuerliche Belastung bis zu deren vollständigen Ausschöpfung ausbleibt. Der Verlustvortrag ist in der Regel noch im Rahmen des betrachteten Horizonts von zwei folgenden Gewinnjahren ausgeschöpft, sodass in Bulgarien ein steuerpflichtiger Gewinn im Rahmen des fünfjährigen Zeithorizonts gebildet und besteuert wird.

Im Verlustszenario zeigt sich, dass die Abkehr vom Welt-einkommensprinzip infolge der DBA-Freistellung, die im Gewinnscenario zu einem Steuervorteil führt, im Verlustfall für den deutschen Investor nachteilig ist. Es gilt zudem: Ist die Gesamtsumme der Jahresergebnisse aus der bestehenden Inlandstätigkeit und der geplanten Investition negativ, so fällt der prozentuale Unterschied im durchschnittlichen Barwert der Gesamtsteuerbelastung zum Basisfall gegenüber den Fällen des Auslandsengagements höher aus als in dem Fall eines positiven Gesamtergebnisses.

Es sollte jedoch bedacht werden, dass auf Basis der Verlustszenarien allein keine Gesamtaussage über die steuerliche Vorteilhaftigkeit des bulgarischen Auslandsengagements getroffen werden kann. Dies liegt daran, dass eine Direktinvestition stets mit Gewinnerzielungsabsicht erfolgt.

Aus dem Verlustunterfall P lässt sich zudem folgende Erkenntnis ableiten: In einem realen praktischen Fall mit einer erfolgreichen Direktinvestition werden auf mögliche Anlaufverluste Gewinne folgen, die diesen anfänglichen Effekt bei einem längeren Betrachtungshorizont voraussichtlich ausgleichen und langfristig den steuerlichen Vorteil bewirken, der sich im Gewinnszenario zeigt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es für mittelständische deutsche Unternehmen empfehlenswert, im Rahmen der Entscheidungsfindung bzw. Steuerplanung eines Auslandsengagements Verlustszenarien einzubeziehen, sodass der steuerliche Vorteil über einen langfristigen Zeithorizont verlässlicher eingeschätzt werden kann.

<sup>154</sup>Siehe die deterministischen Modelle in Tabelle 24 in Bezug auf die bulgarische Betriebsstätte (s. S. XLIII) und Tabelle 25 für die bulgarische Personengesellschaft (s. S. XLVI).

<sup>155</sup>Siehe das deterministische Modell für den Fall der bulgarischen Kapitalgesellschaft in Tabelle 26 (s. S. XLVIII).

**Tabelle 8:** Verlustunterfall P: Barwert der Gesamtsteuerbelastung

| Verlustunterfall P: Barwert der Gesamtsteuerbelastung |           |                |           |           |           |
|-------------------------------------------------------|-----------|----------------|-----------|-----------|-----------|
| Variable                                              | Fälle     | Betriebsstätte | PersG     | KapG      | Basisfall |
| Barwert der Gesamtsteuerbelastung                     | $\bar{x}$ | 1.216.274      | 1.252.997 | 1.515.344 | 1.229.950 |
| Abweichung vom Basisfall                              |           | -1,11 %        | 1,87 %    | 23,20 %   | -         |

### 3.5 Grenzen der Simulation

Die durchgeführte Monte-Carlo-Simulation lässt bewusst unternehmensspezifische Merkmale außer Acht, um allgemeingültige und branchenunabhängige Aussagen zu ermöglichen. In der Praxis sollte jedoch ein deutscher Investor, der ein Auslandsengagement in Bulgarien in Betracht zieht, auf Basis seines Einzelfalls zusätzlich zu den Steuervorteilen auch weitere lokale, für die jeweilige Geschäftstätigkeit wesentliche Anreize im Rahmen der Entscheidungsfindung heranziehen. Darunter fallen unter anderem Kosten für die Produktion oder den Vertrieb (bspw. niedrigere Stromkosten, Personalkosten, Transportkosten), potenzielle staatliche Förderprogramme, der erleichterte Zugriff auf bestimmte Rohstoffe oder Absatzmärkte,<sup>156</sup> weitere ggf. relevante Steuerbegünstigungen (bspw. für nachhaltige Investitionen) und Ähnliches. Im Rahmen einer Kosten-Nutzen-Analyse sind diesen Standort- und Steuervorteilen die Kosten für Rechtsbeistand, Überwachung, Steuerberatung, Gründung sowie Investitionsausgaben usw. gegenüberzustellen.

## 4 Fazit

In der vorliegenden Arbeit konnte festgestellt werden, dass eine Direktinvestition in Bulgarien im Vergleich zu einer Geschäftsausweitung in Deutschland steuerliche Vorteile für deutsche mittelständische Unternehmen bietet.

Im Rahmen der Arbeit wurde der steuerrechtliche Rahmen der drei Gestaltungsformen einer Direktinvestition in Bulgarien dargelegt. Dadurch wurden die Besteuerungsunterschiede in Deutschland und Bulgarien sowie die Komplexität grenzüberschreitender Tätigkeiten exemplarisch verdeutlicht.

Die im Anschluss durchgeführte Monte-Carlo-Simulation konnte die Erkenntnisse dieser qualitativen Analyse des steuerrechtlichen Rahmens quantitativ bestätigen und erweitern. Dementsprechend führt die Gründung einer bulgarischen Betriebsstätte innerhalb von fünf Jahren zu dem geringsten durchschnittlichen Barwert der Gesamtsteuerbelastung im Vergleich zu den anderen Formen der Direktinvestition, nämlich der bulgarischen Personen- und Kapitalgesellschaft sowie der rein inländischen Geschäftsausweitung. Dabei konnte ein durchschnittlicher prozentualer steuerlicher Vorteil in Höhe von 26,83 % gegenüber einer inländischen Geschäftsausweitung festgestellt werden.

Die Analyse zeigt deutlich, dass in allen Fällen mit einem höheren Auslandsanteil am Gesamtjahresüberschuss aus der bestehenden inländischen Tätigkeit und der bulgarischen Direktinvestition eine niedrigere relative effektive Besteuerung erreicht werden kann. Bei der Berücksichtigung der Unterschiede in der steuerlichen Behandlung der Rückstellungen in beiden Ländern ändert sich die Gesamtaussage der Vorteilhaftigkeit nicht.

Im Szenario mit Anlaufverlusten aus der geplanten Geschäftstätigkeit zeigt sich ein verändertes Bild. Die Nichtberücksichtigung der ausländischen Verluste führt in den Verlustjahren zu einer höheren Steuerbelastung als bei einer inländischen Geschäftsausweitung. Der Effekt wird verstärkt, wenn das Gesamtergebnis aus der bestehenden Haupttätigkeit und der geplanten Geschäftsaktivität negativ ist.

Es sollte jedoch beachtet werden, dass eine Direktinvestition in der Regel mit einer Gewinnerzielungsabsicht erfolgt. Vor diesem Hintergrund kann auf Basis des Verlustszenarios keine Gesamtaussage über die Vorteilhaftigkeit der Direktinvestition in Bulgarien gemacht werden. Das Szenario stellt einen relevanten Hinweis dar, der im Rahmen einer realistischen Steuerplanung von deutschen Investoren gewürdigt werden sollte.

Es ist zu betonen, dass die durchgeführte Simulation unmöglich alle relevanten Faktoren bei einer Direktinvestition in Bulgarien abdecken kann. Im Rahmen der Analyse wurde ein allgemeines und branchenunabhängiges Modell angestrebt. Im Einzelfall sollte die Entscheidungsfindung stets unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen und der für das jeweilige Geschäftsmodell relevanten standortspezifischen Faktoren erfolgen.

Nichtsdestotrotz zeigt die Masterarbeit eindeutig das steuerliche Potenzial Bulgariens als attraktiven Investitionsstandort für mittelständische deutsche Unternehmen auf. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse erscheint die in der Einleitung ausgeführte Tatsache erwähnenswert, dass Deutschland nach wie vor der meistgewählte Investitionsstandort mittelständischer Unternehmen ist. Es bleibt abzuwarten, ob der deutsche Mittelstand das Potenzial ausländischer Direktinvestitionen in Osteuropa künftig stärker erkennt und sich der Status quo, wie prognostiziert, in den kommenden Jahren tatsächlich verändern wird.

## 5 Summary

The master's thesis investigates the tax advantages that a direct investment in Bulgaria offers medium-sized German companies compared to a business expansion in Germany.

<sup>156</sup>Vgl. Pfaffermayr (1996), S. 7f.

The study begins with a qualitative analysis of the legal tax framework of the three forms of direct investment in Bulgaria. The analysis shows that different tax effects arise depending on which of the three direct investment alternatives is chosen and outlines the complexity of international tax cases, which partly stems from the tax systems and understanding of the countries involved.

A Monte Carlo simulation of two main scenarios over a five-year period was conducted to quantify the industry-independent tax potential of a direct investment in Bulgaria. The first simulation focuses on the taxation of profits, while the second examines the tax treatment in the case of initial losses within the early stages of the new business activity. In the simulation, the present value of the tax burden over a five-year period was determined for the three forms of direct investment and compared to a domestic German business expansion.

The simulation confirmed that a direct investment in Bulgaria is more tax-advantageous than an expansion within Germany. The most favourable case is achieved through a permanent establishment in Bulgaria, which results in an average tax advantage in relation to the domestic case of 26.83 %. However, this statement only holds true if the foreign activity generates profits. In the scenario with initial losses, the domestic business expansion leads to the lowest present tax burden during the loss years. This effect is stronger if the overall result from the existing main activity in Germany and the planned investment is negative. However, based only on the pessimistic loss scenario, no overall assessment can be made as a foreign investment is conducted with the goal of generating profits. It should only be used as a guidance for tax planning by medium-sized enterprises.

It should be emphasised that the simulation only highlights the general tax potential of Bulgaria as an investment location from the perspective of German medium-sized enterprises. In practice, such a decision should always be made on a case-by-case basis, considering the company- and location-specific factors.

In light of the results, the fact that Germany remains the most popular investment location among medium-sized companies seems surprising. It remains to be seen whether German medium-sized companies will become increasingly aware of the potential of foreign direct investment within Eastern Europe in the future and whether the current situation will change in the coming years as predicted.

## Literatur

- Abel-Koch, J. (2023). *Erschließung neuer Absatzmärkte wichtigster Grund für mittelständische Auslandsinvestitionen* (Fokus Volkswirtschaft Nr. 446). KfW Research.
- Becker, T., Herrmann, R., Heumann, C., Pilz, S., Sandor, V., Schäfer, D., & Wellisch, U. (2024). *Stochastische Risikomodellierung und statistische Methoden: Angewandte Stochastik für die aktuelle Praxis* (2., überarb. und erweiterte). Springer Spektrum.
- BMF. (2024). *Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich 2023* (Monatsbericht des BMF). Bundesministerium der Finanzen.
- Brandimarte, P. (2014). *Handbook in Monte Carlo Simulation: Applications in Financial Engineering, Risk Management, and Economics* (1.). Wiley.
- Brandis, P., & Heuermann, B. (Hrsg.). (2024). *Ertragsteuerrecht* (174. EL). Franz Vahlen Verlag.
- Büchter, A., & Henn, H.-W. (2007). *Elementare Stochastik: Eine Einführung in die Mathematik der Daten und des Zufalls* (2., überarb. und erweiterte). Springer-Verlag.
- Bulgarische Nationale Steuerverwaltung. (2012). Erläuterung Nr. 24-96 v. 2.8.2012 bezüglich der steuerlichen Behandlung von Gewinnen, die durch eine Betriebsstätte gemäß dem Gesetz über die Körperschaftsteuer erzielt wurden.
- Bulgarische Nationale Steuerverwaltung. (2014). Erläuterung Nr. 5304654 v. 16.10.2014 bezüglich der steuerlichen Behandlung von Dividenden-Einkünften des Eigentümers gemäß dem Umsatzsteuergesetz.
- Bulgarische Nationale Steuerverwaltung. (2021a). Erläuterung Nr. 26-B-362-2 v. 10.6.2021 bezüglich der Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Bulgarien und den USA.
- Bulgarische Nationale Steuerverwaltung. (2021b). Erläuterung Nr. M-94-D-50#1 v. 2.2.2021: Besteuerung von Dividendeneinkünften, ausgeschüttet von der X GmbH zugunsten einer ausländischen juristischen bzw. natürlichen Person mit steuerlichem Wohnsitz im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland.
- Bulgarische Nationale Steuerverwaltung. (2023). Erläuterung Nr. 07-00-502 v. 6.10.2023: Betreffend die Bestimmungen des Gesetzes über die Einkommensteuer natürlicher Personen und des Körperschaftsteuergesetzes.
- Deloitte. (2024). CFO Survey Herbst 2024 Fokus Mittelstand. Verfügbar 17. Mai 2025 unter <https://www.deloitte.com/de/de/services/deloitte-private/perspectives/aktuelle-wirtschaftliche-lage-im-deutschen-mittelstand.html>
- Detscher, S. (2012). *Direktinvestitionen in Mittel- und Osteuropa: Determinanten und Konsequenzen für den Transformationsprozess*. AV Akademikerverlag.
- Deutsche Finanzagentur. (2025). Bundesanleihen. Verfügbar 18. Mai 2025 unter <https://www.deutschefinanzagentur.de/bundeswertpapier/bundeswertpapierarten/bundesanleihen>
- Dimitrova, H. (2024). Unternehmensbesteuerung in Bulgarien – Steuersubjekte und Kernpunkte der Besteuerung. *NWB IWB*, 376–383.
- Elschner, C., Jajesniak-Quast, D., & Kudert, S. (Hrsg.). (2015). *Unternehmensbesteuerung in Ostmitteleuropa – Bestandsaufnahme, Entwicklungen und praktische Fragen nach 10 Jahren EU-Osterweiterung*. epubli.
- Estrin, S., Richet, X., & Brada, J. C. (2000). *Foreign Direct Investment in Central Eastern Europe: Case Studies of Firms in Transition*. M.E. Sharpe.
- Europäische Zentralbank. (2021). EZB-Rat verabschiedet neue geldpolitische Strategie. Verfügbar 20. Mai 2025 unter <https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2021/html/ecb.pr210708~dc78cc4b0d.de.html>
- Eurostat. (2025). Labour Cost Levels by NACE Rev. 2 Activity. Verfügbar 20. Mai 2025 unter <https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/bookmark/34d5984c-272a-42d6-ac3d-39712fab9369?lang=en>
- Gleißner, W. (2020). *Monte-Carlo-Simulation*.
- Gosch, D., Kroppen, H.-K., Grotherr, S., & Kraft, G. (Hrsg.). (2024). *DBA-Kommentar* (60. EL). NWB Verlag.
- Haase, F. (2023). *Internationales und Europäisches Steuerrecht* (7., neu bearbeitete). C.F. Müller.
- Haase, F., Nürnberg, P., & Bartsch, G. (2025). *Besteuerung von Unternehmen III* (4.). C. F. Müller.

- Institut für Marktforschung Bonn. (2016). KMU-Definition des IfM Bonn. Verfügbar 20. Mai 2025 unter <https://www.ifm-bonn.org/definitionen/-/kmu-definition-des-ifm-bonn>
- Jacob, F., & Klein, M. (2014). S-Corporation die Zweite – Kernaussagen und Folgewirkungen des BFH-Urteils vom 26.6.2013, I R 48/12. *Internationales Steuerrecht (IStR)*, 121–130.
- Jacobs, O. H. (Hrsg.). (2023). *Internationale Unternehmensbesteuerung: Deutsche Investitionen im Ausland. Ausländische Investitionen im Inland* (9., neu bearbeitete und erweiterte). C. H. Beck.
- Kaminski, B. (1996). *Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und deren Besteuerung bei der Verlagerung eines inländischen unternehmerischen Engagements in das Ausland*. Nomos Verlagsgesellschaft.
- Kanzler, H.-J., Kraft, G., Bäuml, S. O., Marx, F. J., Hechtner, F., & Geserich, S. (2025). *Einkommensteuergesetz Kommentar Online* (10.) [Stand: 1.1.2025]. NWB Verlag.
- Kaufmann, F., & Menke, A. (1997). *Standortverlagerungen mittelständischer Unternehmen nach Mittel- und Osteuropa – Eine empirische Untersuchung am Beispiel der vier Visegrád-Staaten*. Schäffer-Poeschel.
- Kudert, S. (Hrsg.). (2007). *Investieren in Polen – Steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen für deutsche Unternehmen – mit Gestaltungsempfehlungen* (3., völlig neu bearbeitete und erweiterte). Erich Schmidt Verlag.
- Kudert, S., Jarzynska, P., & Jamroz, M. (2012). *Hybride Rechtsformen als Gestaltungsinstrumente für Outboundinvestitionen mittelständischer Investoren* (Discussion Paper Nr. 326). European University Viadrina Frankfurt (Oder), Department of Business Administration and Economics.
- Looks, C., & Heinsen, O. (2017). *Betriebsstättenbesteuerung – Inboundinvestitionen, Outboundinvestitionen, Steuergestaltungen, Branchenbesonderheiten* (3.). C.H. Beck.
- Makhavikova, H. (2018). *Determinants of FDI in Central and Eastern Europe: The Effects of Integration into the European Union*. Springer International Publishing.
- Marinova, S. T., & Marinov, M. A. (Hrsg.). (2003). *Foreign Direct Investment in Central and Eastern Europe*. Ashgate.
- Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen. (2020). Verfügung v. 9.4.2020, S 1301 – 1989/5000 – St 125. *Internationales Steuerrecht (IStR)*, (11), 435.
- OECD. (2019). *Model Tax Convention on Income and on Capital 2017 (Full Version)*. <https://doi.org/10.1787/g2g972ee-en>
- Petkov, G. (2015). Besteuerung von Dividenden, die von inländischen bulgarischen juristischen Personen an ausländische Personen ausgeschüttet / ausgezahlt werden.
- Pfaffermayr, M. (1996). *Direktinvestitionen im Ausland: Die Determinanten der Direktinvestitionen im Ausland und ihre Wirkung für den Außenhandel*. Physica Verlag.
- Querbach, T. (2024). Maßgeblichkeitsgrundsatz.
- Rademacher-Gottwald, C. (2016). Internationale Steuerplanung: Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft?
- Rupp, T. (2025). Internationales Steuerrecht: Grenzüberschreitende Beteiligung an Personengesellschaften – Qualifikation und Abkommensberechtigung.
- Sasse, A., & Mink, S. (2020). Unternehmensplanung und -steuerung in mittelständischen Unternehmen.
- Scheffler, W. (2020). *Besteuerung von Unternehmen I: Ertrags-, Substanz- und Verkehrsteuern* (14.). C. F. Müller.
- Schulz-Trieglaff, K. (2022). Klare Antwort des Europäischen Gerichtshofes auf die Frage nach den finalen Verlusten. *Steuer- und Bilanzpraxis*, 865–867.
- Statistisches Bundesamt. (2025). Durchschnittlicher Gewerbesteuerhebesatz 2023. Verfügbar 20. Mai 2025 unter [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/\\_Grafik/\\_Interaktiv/steuerinnahmen-hebesatze-gewerbesteuer-laender.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/_Grafik/_Interaktiv/steuerinnahmen-hebesatze-gewerbesteuer-laender.html)
- Tipke, K., & Lang, J. (2024). *Steuerrecht* (25., völlig überarb.). Verlag Otto Schmidt.
- Vogel, K., & Lehner, M. (Hrsg.). (2021). *Doppelbesteuerungsabkommen: Kommentar auf der Grundlage der Musterabkommen* (7., völlig neu bearbeitete). C. H. Beck.
- Wassermeyer, F. (Hrsg.). (2025). *Doppelbesteuerung: Kommentar zu allen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen* (168. EL., 99.). C. H. Beck.
- Wassermeyer, F., Andresen, U., & Ditz, W. (Hrsg.). (2018). *Betriebsstättenhandbuch* (2., völlig überarbeitete). Otto Schmidt.
- Wassermeyer, F., Richter, S., & Schnittker, H. (Hrsg.). (2015). *Personengesellschaften im Internationalen Steuerrecht* (2.). Otto Schmidt.
- Weiss, M. (2021). Vermeidung der Doppelbesteuerung durch die Anrechnungsmethode – Teil 2. *Praxis Internationale Steuerberatung (PIStB)*, 98–104.